

# NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der am Mittwoch, dem 26. Mai 2021, mit dem Beginn um 19.00 Uhr stattgefundenen

## SITZUNG DES GEMEINDERATES (03/2021)

der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See.

Ort: Rathaus Hermagor, Erdgeschoss - großer Stadtsaal

Anwesende:

Als Vorsitzender: Bgm. DI ASTNER Leopold

Als Mitglieder:

- 1.Vizebgm. PERNUL Günter
- 2.Vizebgm<sup>in</sup> HARTLIEB Irmgard
- StR<sup>in</sup> WIEDENIG Martina
- StR BURGSTALLER Hannes
- StR DI PIRKER Siegfried
- StR Mag. TILLIAN Karl
- E-GR Dr. FHEODOROFF Klemens (für GR Dr. POTOČNIK Christian)
- GR BURGSTALLER Luca LL.B.
- GR<sup>in</sup> GROINIG Ivonne MA
- GR Ing. WALLNER Wolfgang
- GR JANK Roland
- GR<sup>in</sup> KILZER Veronika
- GR WARMUTH Dominik
- GR PERNULL Markus BSc
- GR<sup>in</sup> Mag. BENEKE Elke
- GR Mag. POPATNIG Wilhelm
- GR<sup>in</sup> SEIWALD-EBNER Kordula
- GR BACHMANN Günther
- GR KANDOLF Christian
- E-GR Dr. SCHULLER Andreas (für GR ALLMAIER Johann)
- GR PHILIPPITSCH Bernd
- GR<sup>in</sup> WALDNER Bärbel
- GR BERGMANN Klaus
- GR<sup>in</sup> BALL Christina
- GR STEINWENDER Christian
- GR<sup>in</sup> STURM Sarah

Für das Stadamt: AL RESCH Bernhard  
BRENDOERFER Nadine (Schriftführung)

Entschuldigt: GR Dr. POTOČNIK Christian  
GR ALLMAIER Johannes  
E-GR RONACHER Siegfried  
E-GR VIERTLER Roland

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Entschuldigung von GR-Mitgliedern wurde versucht, die jeweils nach der Gemeindevahlordnung in Betracht kommenden nächstgereihten Ersatzmitglieder zu erreichen bzw. einzuladen.

## **TAGESORDNUNG:**

1. Angelobung neugewähltes Gemeinderatsmitglied gemäß § 21 Abs. 3 K-AGO
2. Bestellung der Protokollfertiger
3. Nachwahl von Mitgliedern in Ausschüssen
4. Verordnung über die Referatsaufteilung
5. Bestellung von Mitgliedern in Kommissionen
6. Verordnung einer Geschäftsordnung
7. Betriebsschließung Friseursalon Druml, einvernehmliche Auflösung des Mietvertrages
8. Änderung des Flächenwidmungsplanes – Umwidmungspunkte:  
1a-g/2020, Parz. Nr. 2470, 2455, 2471, KG Tröpolach  
15a-b/2020, Parz. Nr. 2227/3, KG Tröpolach
9. Einzugsbereich der Kanalisationsanlage Hermagor-Pressegger See; Neuerlassung der Verordnung
10. Ortstaxe – Saisonzeiten „Winter 2021 – 2022“
11. Austausch der öffentlichen Beleuchtung auf LED; Vergabe
12. Übernahmen bzw. Abtretungen von öffentlichem Gut; Grdst. 2466 KG Nampolach, Grundverkauf
13. Aufschließungsstraße Förolach neu mit Einbindung B111; Vergabe Straßenbauarbeiten
14. Begleitmaßnahmen im Zuge von Landesstraßensanierungen; L26 Paßriacher Straße, Ortsdurchfahrt Paßriach; Vergabe Baumeisterarbeiten Erneuerung der Trinkwasserleitung
15. WVA Hermagor-Pressegger See, Errichtung Zwischenbehälter Mellweg; Lieferung Zwischenbehälter NI 50 m<sup>3</sup>; Vergabe
16. WVA Hermagor-Pressegger See, Errichtung Zwischenbehälter Mellach; Lieferung Zwischenbehälter NI 50 m<sup>3</sup>; Vergabe

Bgm. DI ASTNER Leopold begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte, die Gemeindemitarbeiter, alle interessierten ZuhörerInnen, die Pressevertreter, eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der gegebenen Beschlussfähigkeit.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Bgm. DI ASTNER berichtet, dass ein Dringlichkeitsantrag, 2 selbständige Anträge sowie eine Anfrage eingebracht wurden, die vor dem Teil der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird lt. K-AGO im Rahmen einer Fragestunde gemäß § 46 K-AGO abgehalten.

Beginn der Fragestunde: 19.04 Uhr.

**Anfrage gemäß § 46 K-AGO der Gemeinderätin Mag. Beneke an den Bürgermeister:  
Warum wird der Jahresabschluss 2020 nicht – wie geplant – in der  
Gemeinderatsitzung am 26.05.2021 beschlossen**

Bgm. DI ASTNER Leopold beantwortet:

Der Jahresabschluss war noch auf keiner Tagesordnung einer Stadt- oder Gemeinderatsitzung, sondern wurde lediglich in der Finanzausschusssitzung beraten. In manchen Themen gibt es zwischen der Aufsichtsbehörde und der Finanzverwaltung unterschiedliche Auffassungen was die Eröffnungsbilanz und den Rechnungsabschluss betreffen. Es geht um die Überleitung der Kameralistik auf die Doppik laut VRV 2015. Die offenen Fragen der Aufsichtsbehörde der Abteilung 3 der Kärntner Landesregierung wurden in einem Schreiben der Stadtgemeinde Hermagor mitgeteilt und von uns auch beantwortet, somit war es für uns auch als erledigt angesehen. Dem war aber nicht so und es kam zu einer Aussprache mit den Verantwortlichen der Abteilung 3 beim Amt der Kärntner Landesregierung am Tag vor der Kontrollausschusssitzung. Dabei wurden die einzelnen Punkte durchbesprochen und es müssen noch ein paar Änderungen in der EB vorgenommen werden. Auf Grund dessen hat man sich mit der Obfrau des Kontrollausschusses Frau Gemeinderätin Ball Christina geeinigt, die Sitzung zu verschieben, da es wenig Sinn hätte, einen Rechnungsabschluss zu prüfen, wo sich dann die Zahlen wieder ändern würden. Die besprochenen Änderungen und Anpassungen werden sicherlich wieder einige Tage in Anspruch nehmen und sind dann der Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Erst dann können die Beschlüsse in den einzelnen Gremien gefasst werden. Die Problematik der Überleitung von der Kameralistik auf die Doppik haben viele Gemeinden. Es gibt unterschiedliche Auffassungen der Abteilung 3 aber auch des Landesrechnungshofes und es gibt auch keine Durchführungsverordnung, wo man gewisse Ansätze und Bewertungen festlegen hätte können. Ziel ist es trotzdem, die notwendigen Beschlüsse im Juni noch zu fassen. Soweit meine Erläuterungen zur Anfrage bezüglich des Jahresabschlusses.

Im Sinne der Fragestunde gibt es keine Zusatzfrage von Seiten der Fraktionen ÖVP, Liste Till und der FPÖ.

Zusatzfrage von Frau Mag<sup>a</sup> Beneke:

Was waren die wesentlichsten Einwände von Seiten der Aufsichtsbehörde?

Bgm. DI ASTNER erläutert kurz die wesentlichsten Punkte:

- Übertragung der Überschüsse aus den Gebührenhaushalte aus dem Jahr 2019 in welcher Position
- Zu hohe Bewertungen des Vermögens
- Zu hohe Abschreibungsbeträge

Diese Themen müssen nun nochmals überarbeitet und danach mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt werden.

Ende der Fragestunde: 19:09 Uhr

Bgm. DI ASTNER eröffnet den offiziellen Teil der Gemeinderatsitzung.

**Zu Punkt 1. der Tagesordnung:  
Angelobung neugewähltes Gemeinderatsmitglied gemäß § 21 Abs. 3 K-AGO**

**Angelobung – Mitglied des Gemeinderates  
JANK Roland**

*„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“*

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch den Bgm. DI Leopold Astner legt der anzugelobende Gemeinderatsmitglied, Herr Jank Roland, das Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ vor dem Gemeinderat ab.

Die unterfertigte Niederschrift des angelobten Gemeinderatsmitglied liegt als integrierender Bestandteil als **Anlage A** dieser Niederschrift bei.

### **Zu Punkt 2. der Tagesordnung:** **Bestellung der Protokollfertiger**

Als Protokollfertiger werden **GR Roland Jank** und **GR Christian Steinwender** bestellt.

**ABSTIMMUNG:** Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

### **Zu Punkt 3. der Tagesordnung:** **Nachwahl von Mitgliedern in Ausschüssen**

#### **BERICHT:**

Bgm. DI ASTNER berichtet:

Auf Grund der Nichtannahme des Mandates als Mitglied des Gemeinderates von Herrn Wiedenig Franz schlägt die Partei „**Die Freiheitlichen in Hermagor – FPÖ und Unabhängige**“ im Sinne des § 26 Abs. 3 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei als Mitglieder in nachstehenden Ausschüssen wie folgt vor:

#### **Sonstige Ausschüsse:**

Ausschuss für

**Feuerwehr, Kultur, Umwelt- und Klimaschutz, Abfallwirtschaft, Energie**

Mitglied: GR STEINWENDER Christian

Ausschuss für

**Städtische Betriebe** (Bäder, Bestattung), **Friedhöfe, Denkmäler, Seesanieung, Wirtschaft und Märkte**

Mitglied: GR<sup>in</sup> STURM Sarah

Ausschuss für

**Tiefbau** (Straßen, Brücken, Wege, öffentl. Beleuchtung, Verkabelung, Wasserversorgung, Kanalisation), **Bauhof** (Instandhaltungen, Schneeräumung, Streudienst, Beschilderung, Pflege der Parkanlagen/Dorfplätze/Denkmäler/Spielplätze, Ortsverschönerung, Verkehrseinrichtungen)

Mitglied: GR STEINWENDER Christian

Ausschuss für  
**Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd, Orts- und Regionalentwicklung,  
Ortsbildkommission, Heimatmuseum Möderndorf:**

Mitglied: GR STEINWENDER Christian

Ausschuss für  
**Gesundheit, Soziales, Bildung, Bücherei, Frauen, Generationen (Jugend, Senioren),  
Familien, Kindergärten**

Mitglied: GR<sup>in</sup> STURM Sarah

Die Wahl erfolgt auf Grund des eingebrachten Wahlvorschlages und muss von mehr als der Hälfte der Angehörigen der Partei unterschrieben sein. Die Unterschriften sind im Rahmen der Gemeinderatsitzung zu leisten. Dieser liegt als **Anlage B** dieser Niederschrift bei.

Auf Grund des unterfertigten Wahlvorschlages erklärt Bgm. DI Astner die Mitglieder für gewählt.

**Zu Punkt 4. der Tagesordnung:**  
**Verordnung über die Referatsaufteilung**

**BERICHT:**

Bgm. DI ASTNER berichtet:

**Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See  
vom 26.05.2021, Zahl: 004-4/2021-AL-Rb, mit welcher die Aufgaben des  
Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister, die  
Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Stadtrates aufgeteilt werden  
(Referatsaufteilung)**

Aufgrund des § 69 Abs. 5 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

**§ 1**

**Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches**

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Stadtrates wie folgt aufgeteilt:

**Referat I:** Bürgermeister DI Leopold ASTNER  
**Finanzverwaltung, Vermögensverwaltung, Personal, Raumordnung**  
(Flächenwidmungen, Bebauungspläne), **Tourismus**

**Referat II:** 1. Vizebürgermeister Günter PERNUL  
**Feuerwehr, Kultur, Umwelt- und Klimaschutz, Abfallwirtschaft, Energie**

**Referat III:** 2. Vizebürgermeisterin Irmgard HARTLIEB  
**Städtische Betriebe (Bäder, Bestattung), Friedhöfe, Denkmäler, Seesanierung,  
Wirtschaft und Märkte**

**Referat IV:** Stadträtin Martina WIEDENIG  
**Gesundheit, Soziales, Bildung, Bücherei, Frauen, Generationen (Jugend, Senioren),  
Familien, Kindergärten**

**Referat V:** Stadtrat Hannes BURGSTALLER

**Tiefbau** (Straßen, Brücken, Wege, öffentl. Beleuchtung, Verkabelung, Wasserversorgung, Kanalisation), **Bauhof** (Instandhaltungen, Schneeräumung, Streudienst, Beschilderung, Pflege der Parkanlagen/Dorfplätze/Denkmäler/Spielplätze, Ortsverschönerung, Verkehrseinrichtungen)

**Referat VI:** Stadtrat DI Siegfried PIRKER

**Sport, Wohnungswesen, Gemeindebauten, Wildbach- und Flussverbauung, Öffentlicher Verkehr und Mobilität** (Verkehrsverbund, Verkehrskonzepte)

**Referat VII:** Stadtrat Mag. Karl TILLIAN

**Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd, Orts- und Regionalentwicklung, Ortsbildkommission, Heimatmuseum Möderndorf**

## **§ 2**

### **Zuständigkeit des Bürgermeisters**

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

## **§ 3**

### **Vertretung im Verhinderungsfall**

Die Mitglieder des Stadtrates haben sich im Verhinderungsfall wie folgt zu vertreten:

|   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| 1. Vizebürgermeister Günter Pernul      | vertritt Stadträtin Martina Wiedenig  |
| 2. Vizebürgermeisterin Irmgard Hartlieb | vertritt Stadtrat Hannes Burgstaller  |
| Stadträtin Martina Wiedenig             | vertritt Stadtrat DI Siegfried Pirker |
| Stadtrat Hannes Burgstaller             | vertritt 2. Vizebgm. Irmgard Hartlieb |
| Stadtrat DI Siegfried Pirker            | vertritt 1. Vizebgm. Günter Pernul    |
| Stadtrat Mag. Karl Tillian              | vertritt 1. Vizebgm. Günter Pernul    |

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 13.04.2015, Zahl 004-4/2015-Rb, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Leopold Astner

### **ANTRAG:**

Bgm. DI Astner stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der Verordnung über die Referatsaufteilung die Zustimmung erteilen.

**ABSTIMMUNG:** Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

### **Zu Punkt 5. der Tagesordnung:**

**Bestellung von Mitgliedern in Kommissionen**

### **BERICHT:**

Bgm. DI ASTNER berichtet:

## Mitglieder der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See in den einzelnen Kommissionen

### Grundverkehrskommission

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| Mitglied: GR Christian Kandolf (ÖVP) | Ersatz: GR Christian Steinwender (FPÖ) |
|--------------------------------------|--|

### Ortsbildpflegekommission

|                              |                                |
|------------------------------|--------------------------------|
| StR Mag. Karl Tillian (TILL) | GR Mag. Wilhelm Popatnig (ÖVP) |
|------------------------------|--------------------------------|

### Sozialfonds

|  |  |
|--|--|
| Vorsitzender: Bgm. DI Leopold Astner (ÖVP)         | Vertretung durch die Vizebgm. in sinngemäßer Anwendung der K-AGO |
| Mitglied: StR <sup>in</sup> Martina Wiedenig (SPÖ) | Stellvertreter: GR Markus Pernull (SPÖ)                          |
| Mitglied: GR <sup>in</sup> Christina Ball (FPÖ)    | Stellvertreterin: GR Sarah Sturm (FPÖ)                           |

### Personalkommission

|   |  |
|---|--|
| Bgm. DI Leopold Astner                    | Ersatz: 2. Vizebgm. <sup>in</sup> Irmgard Hartlieb (ÖVP) |
| Mitglied: 1. Vizebgm. Günter Pernul (SPÖ) | Ersatz: GR Dominik Warmuth (SPÖ)                         |
| Mitglied: StR Mag. Karl Tillian (TILL)    | Ersatz: GR <sup>in</sup> Bärbel Waldner (TILL)           |

### Katastropheneinsatzleitung

|                        |   |
|------------------------|---|
| Bgm. DI Leopold Astner | Stellvertreter:<br>Vertretung lt. K-AGO<br>Referent Bauhof StR Hannes Burgstaller (ÖVP)<br>Referent WLW StR DI Siegfried Pirker (SPÖ) |
|------------------------|---|

### Lawinenkommission

|                              |                                      |
|------------------------------|--------------------------------------|
| Bgm. DI Leopold Astner (ÖVP) | Ersatz: StR Hannes Burgstaller (ÖVP) |
|------------------------------|--------------------------------------|

### Schadensfeststellungskommission nach Katastrophenschäden nach dem Kärntner Nothilfswerk

|  |
|--|
| Mitglied: Vizebgm. Günter Pernul (SPÖ)<br>Mitglied: GR Christian Kandolf (ÖVP)<br>Mitglied: StR Mag. Karl Tillian (TILL) |
|--|

### Abfallwirtschaftsverband Westkärnten - Verbandsrat

|   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| Mitglied: 1. Vizebgm. Günter Pernul (SPÖ) | Ersatz: Bgm. DI Leopold Astner (ÖVP) |
|---|--------------------------------------|

## Abwasserverband Karnische Region – Mitgliederversammlung

|  |  |
|--|--|
| Mitglied: Bgm. DI Leopold Astner (ÖVP)   | Ersatz: StR Hannes Burgstaller (ÖVP)     |
| Mitglied: GR Ing. Wolfgang Wallner (SPÖ) | Ersatz: GR Roland Jank (SPÖ)             |
| Mitglied: GR Mag. Wilhelm Popatnig (ÖVP) | Ersatz: Ersatz-GR Ing. Helmut Haas (FPÖ) |
| Mitglied: StR Mag. Karl Tillian (TILL)   | Ersatz: GR Klaus Bergmann (TILL)         |

## Abwasserverband Karnische Region – Kontrollausschuss

|  |   |
|--|---|
| Mitglied: 2. Vizebgm. <sup>in</sup> Irmgard Hartlieb (ÖVP) | Ersatz: GR <sup>in</sup> Christina Ball |
|--|---|

## NLW Tourismus Marketing GmbH – Mitglied der Generalversammlung

|  |  |
|--|--|
| Mitglied: Bgm. DI Leopold Astner (ÖVP) |  |
|--|--|

## Aufsichtsrat – Die Kärntner Sparkasse - Förderungsgesellschaft

|  |  |
|--|--|
| Vorsitzender Bgm. DI Leopold Astner (ÖVP)        |  |
| 2. Vizebgm. <sup>in</sup> Irmgard Hartlieb (ÖVP) |  |
| GR Günther Bachmann (ÖVP)                        |  |
| Hans Stattmann (ÖVP)                             |  |
| Roland Jank (SPÖ)                                |  |
| Marco Möderndorfer (SPÖ)                         |  |
| Tamara Branz (SPÖ)                               |  |
| StR Mag. Karl Tillian (Till)                     |  |

## Geopark

|  |  |
|--|--|
| Mitglied: Bgm. DI Leopold Astner (ÖVP) |  |
|--|--|

Von Seiten der FPÖ wird zu diesem Tagesordnungspunkt ein Abänderungsantrag, welcher als **Anlage C** dieser Niederschrift beiliegt, gemäß § 41 K-AGO eingebracht und vom Vorsitzenden vorgelesen:

Die unterfertigten Gemeinderäte beantragen folgende Abänderung von Mitgliedern in Kommissionen:

|   |
|---|
| Mitgliederversammlung Abwasserverband Karnische Region:<br>Mitglied: Ersatz-GR Ing. Helmut Haas – Ersatz-Mitglied: GR Mag. Wilhelm Popatnig |
|---|

|  |
|--|
| Aufsichtsrat die Kärntner Sparkasse – Förderungsgesellschaft:<br>Zusätzliche Aufnahme von Gemeinderätin Christina Ball |
|--|

Die SPÖ bringt einen Zusatz-/Abänderungsantrag gemäß § 41 K-AGO ein, welcher als **Anlage D** dieser Niederschrift beiliegt, dass als Vorstandsmitglied des Abwasserverbandes Karnische Region von Seiten der Stadtgemeinde Hermagor Pressegger See Herr GR Wolfgang Wallner vorgeschlagen wird.



Bgm. DI Astner stellt fest, dass über Abänderungsanträge vor der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen ist.

#### **Abstimmung Abänderungsantrag der FPÖ:**

**ABSTIMMUNG:** Der Abänderungsantrag wird im Stimmverhältnis **(15:12 Gegenstimmen)** angenommen.

Dem Antrag haben zugestimmt: 1. Vizebgm. PERNUL Günter, StR<sup>in</sup> WIEDENIG Martina, StR DI PIRKER Siegfried, E-GR Dr. FHEODOROFF Klemens,, GR BURGSTALLER Luca LL.B., GR<sup>in</sup> GROINIG Ivonne MA, GR Ing. WALLNER Wolfgang, GR JANK Roland, GR<sup>in</sup> KILZER Veronika, GR WARMUTH Dominik, GR PERNULL Markus BSc., GR<sup>in</sup> Mag. BENEKE Elke, GR<sup>in</sup> BALL Christina, GR STEINWENDER Christian, GR<sup>in</sup> STURM Sarah

#### **Abstimmung des Zusatz-/ Abänderungsantrages der SPÖ**

**ABSTIMMUNG:** Der Antrag wird im Stimmverhältnis **(24:3 Gegenstimmen)** angenommen.

Dem Antrag haben zugestimmt: Bgm. DI ASTNER Leopold, 1. Vizebgm. PERNUL Günter, 2. Vizebgm<sup>in</sup>. HARTLIEB Irmgard, StR BURGSTALLER Hannes, StR<sup>in</sup> WIEDENIG Martina, StR DI PIRKER Siegfried, E-GR Dr. FHEODOROFF Klemens, GR BURGSTALLER Luca LL.B., GR<sup>in</sup> GROINIG Ivonne MA, GR Ing. WALLNER Wolfgang, GR JANK Roland, GR<sup>in</sup> KILZER Veronika, GR WARMUTH Dominik, GR PERNULL Markus BSc., GR<sup>in</sup> Mag. BENEKE Elke, GR Mag. POPATNIG Wilhelm, GR<sup>in</sup> SEIWALD-EBNER Kordula, GR BACHMANN Günther, GR KANDOLF Christian, GR<sup>in</sup> BALL Christina, E-GR Dr. SCHULLER Andreas, GR PHILIPPITSCH Bernd, GR STEINWENDER Christian, GR<sup>in</sup> STURM Sarah

#### **Abstimmung des Hauptantrages**

##### **ANTRAG:**

Bgm. DI Astner Leopold stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Presegger See möge die Bestellung von Mitgliedern in Kommissionen die Zustimmung erteilen.

**ABSTIMMUNG:** Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

GR BACHMANN Günther verlässt kurz die Sitzung.  
GR BERGAMNN Klaus verlässt kurz die Sitzung.

#### **Zu Punkt 6. der Tagesordnung: Verordnung einer Geschäftsordnung**

##### **BERICHT:**

Bgm. DI ASTNER Leopold berichtet:

#### **Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Presegger See vom 26.05.2021, Zahl 010/2021/AL-Rb, mit der eine Geschäftsordnung erlassen wird (Geschäftsordnung)**

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

#### **§ 1 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden**

(1) Zu Beginn der Sitzung - bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann - hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.

(2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.

(3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.

(4) Ergibt sich im Stadtrat oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

## **§ 2 Schluss der Debatte**

(1) Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.

(2) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.

(3) Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

## **§ 3 Unterbrechung der Sitzung**

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates, hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

## **§ 4 Anträge zur Geschäftsbehandlung**

(1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren im Gemeinderat, im Stadtrat und im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.

(2) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Stadtrates oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen.

(4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:

a) Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen

- b) Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
- c) Anträge auf Vertagung
- d) Anträge auf Rückverweisung an den Stadtrat
- e) Anträge auf Schluss der Debatte
- f) Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- g) Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
- h) Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
- i) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- j) Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
- k) Anträge auf Verlesung einer Anfrage
- l) Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

## **§ 5**

### **Abstimmung und Beschlussfassung**

(1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Stadtrates oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt. Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Stadtrat oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.

(3) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Stadtrat einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.

(4) Hat der Ausschuss bzw. Stadtrat in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss solange geändert werden, solange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Stadtratssitzung) sind.

## **§ 6**

### **Selbständige Anträge**

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, des Stadtrates bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen.

(2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist solange möglich, als ein Ausschuss oder der Stadtrat noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.

## **§ 7**

### **Übertragung von Aufgaben**

Dem Stadtrat werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall € 65.000,-- nicht übersteigen.

## **§ 8**

### **Niederschrift**

(1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Stadtrates oder des Ausschusses ist unter Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.

(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Stadtrates oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.

(3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Stadtrates oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.

(4) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobfrauen bzw. -obmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Stadtrates oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

## **§ 9**

### **Pflichten des Leiters des inneren Dienstes**

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Stadtrates teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.  
(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 28.07.2015, Zahl: 010/2015/AL-Rb, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
DI Leopold Astner

**ANTRAG:**

Bgm. DI Astner Leopold stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der Verordnung, mit der eine Geschäftsordnung erlassen wird, die Zustimmung erteilen.

**ABSTIMMUNG:** Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

**Zu Punkt 7. der Tagesordnung:**

**Betriebsschließung Friseursalon Druml, einvernehmliche Auflösung des Mietvertrages**

**BERICHT:**

Bgm. DI ASTNER Leopold berichtet:

Mit Schreiben vom 06.05.2021 teilte der Inhaber des Friseursalons Druml, Herr Piber Willibald, der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See mit, dass er den Betrieb mit 30.06.2021 schließen wird.

Laut Mietvertrag besteht die Möglichkeit der Kündigung zum 31.12. eines jeden Jahres.

**ANTRAG:**

Bgm. DI Astner Leopold stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge einer vorzeitigen und einvernehmlichen Auflösung des Mietvertrages zum 30.06.2021 die Zustimmung erteilen.

**ABSTIMMUNG:** Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

**Zu Punkt 8. der Tagesordnung:**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes – Umwidmungspunkte:**

**1a-g/2020, Parz. Nr. 2470, 2455, 2471, KG Tröpolach**

**15a-b/2020, Parz. Nr. 2227/3, KG Tröpolach**

**Zu 1a-g/2020, Parz. Nr. 2470, 2455, 2471, KG Tröpolach**

**BERICHT:**

Bgm. DI ASTNER Leopold berichtet:

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See beabsichtigt gemäß §§ 31 a und 31 b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGVI. Nr. 23/1995, in der Fassung LGBl. Nr. 71/2018, Teilflächen der Parz. Nr. 2470, 2455 und 2471, KG Tröpolach, eine Abänderung des derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes zu erlassen.

Die beabsichtigte Umwidmung wurde mit Kundmachung vom 09.03.2021, Zahl: 610/1-02-2021/He/Ja-Gu kundgemacht.

Der für das Gebiet der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See gültige rechtskräftige Flächenwidmungsplan soll gemäß § 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 14 und 15 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23/1995, idF. LGBl. 71/2018, wie folgt geändert werden:

StR Mag. TILLIAN Karl verlässt die Sitzung.

GR BURGSTALLER Luca LL.B. verlässt die Sitzung.

#### **1a/2020**

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle(n) Nr. 2470, KG Tröpolach, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Reines Kurgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 1.078 m<sup>2</sup>.

#### **1b/2020**

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle(n) Nr. 2455, KG Tröpolach, von derzeit „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Reines Kurgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 87 m<sup>2</sup>.

#### **1c/2020**

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle(n) Nr. 2471, KG Tröpolach, von derzeit „Bauland - Reines Kurgebiet“ in „Grünland - Schiabfahrt, Schipiste“ im Gesamtausmaß von ca. 1.944 m<sup>2</sup>.

#### **1d/2020**

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle(n) Nr. 2455, KG Tröpolach, von derzeit „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Gesamtausmaß von ca. 1.160 m<sup>2</sup>.

#### **1e/2020**

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle(n) Nr. 2470, KG Tröpolach, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ im Gesamtausmaß von ca. 2.208 m<sup>2</sup>.

#### **1f/2020**

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle(n) Nr. 2455, KG Tröpolach, von derzeit „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland - Schiabfahrt, Schipiste“ im Gesamtausmaß von ca. 2.025 m<sup>2</sup>.

#### **1g/2020**

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle(n) Nr. 2470, KG Tröpolach, von derzeit „Grünland - Schiabfahrt, Schipiste“ in „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ im Gesamtausmaß von ca. 1.406 m<sup>2</sup>.

Gemäß den Bestimmungen des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23/1995, idF. LGBl. 71/2018, wurden die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes in der Zeit

**vom 09.03.2021 bis 06.04.2021**

kundgemacht.

GR BACHMANN Günther verlässt die Sitzung.

Dabei wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

#### **Stellungnahme des Ortsplaners**

Die Umwidmungsfläche liegt innerhalb des Skigebietes Nassfeld auf ca. 1577 m Seehöhe. In der Natur handelt es sich um unverbautes Ödland. In westlicher Nachbarschaft befindet sich die Station Tressdorfer Alm der Kabinenbahn Millennium Express, im nördlichen Anschluss eine Verbindungsstraße.

Ziel der Umwidmung ist die Errichtung eines Multifunktionsgebäudes, das unter anderem einen Skiraum, eine WC-Anlage, einen Lagerraum, Aufenthaltsräume und Personalunterkünfte beherbergen soll.

Südlich der Umwidmungsfläche schließt großflächig Grünland - Schiabfahrt, Schipiste an, nördlich Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland. Eine Teilfläche ist als Verkehrsfläche gewidmet. In westlicher Nachbarschaft zur beantragten Widmungsfläche befindet sich bereits Bauland - Reines Kurgebiet. Diese bestehende Fläche soll nun an den neuen Standort verschoben werden. Der Altbestand wird in Grünland - Schiabfahrt, Schipiste gewidmet. Die Baulandfläche bleibt daher insgesamt im gleichen

Ausmaß erhalten. Im Zuge der Widmungsänderung wird auch eine Korrektur der Verkehrsfläche vorgenommen, da der Almweg in der Natur ca. 20 m weiter nördlich verläuft.

Der Grund für die Verschiebung der Baulandfläche ist, dass der neue Standort eine ebene Topografie aufweist und damit besser bebaubar ist.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist hier ein Eignungsstandort für einen Tourismusbetrieb verzeichnet.

Nutzungseinschränkungen durch Schutz- oder Schongebiete oder Gefahrenzonen sind nicht zu erkennen. Da sich die Fläche innerhalb der hochmontanen Höhenstufe befindet, ist eine Stellungnahme vonseiten der Abt 8 Nsch - Naturschutz einzuholen.

Aus ortsplanerischer Sicht kann dem Widmungsantrag zugestimmt werden, da bei es sich dabei um eine kleinräumige flächengleiche Verschiebung bestehenden Baulandes handelt. Zudem befindet sich der Standort in einer Agglomeration von Infrastrukturgebäuden.

### **Stellungnahme Abt. 3 DI Albrecht**

Die ggst. VP Nr. 1a-f/2020 stehen in einem räumlichen Zusammenhang und werden gemeinsam beurteilt.

Die geneigten bzw. z. T. Hanglage aufweisenden tlw. befestigten Wiesenflächen, auf ca. 1.577 m Seehöhe, befinden sich östlich der Station Tressdorfer Alm der Millennium Bahn im Schigebiet Nassfeld. Die östlich anbindenden Flächen sind unbebaut und werden im Winter als Schipiste genutzt. Die Zufahrt erfolgt über die bestehende Schotterstraße.

Der Stellungnahme des Ortsplaners entnehmend, ist die Errichtung eines multifunktionalen Gebäudes zur Lagerung (Schi) bzw. als Personalunterkunft und damit im Zusammenhang die Verschiebung (nur wenige Meter) der bestehenden festgelegten Baulandfläche. Die Verschiebung erlaubt eine deutlich bessere Bebaubarkeit, in der weiteren Folge wird eine Anpassung der Verkehrsfläche an den Naturbestand angestrebt.

Gem. dem ÖEK 2014 der Stadtgemeinde Hermagor befindet sich das angesprochene Areal im Schigebiet Nassfeld. Im angesprochenen Bereich ist neben der spezifischen Grünfunktion (Schipiste) ein Eignungsstandort Tourismus festgelegt. Das Siedlungsleitbild sieht grundsätzlich die Erhaltung und den Ausbau des Schigebiets vor.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht entsprechen die beabsichtigten Änderungen des FWPs den Intentionen des ÖEKs, zumal mit der beabsichtigten Verschiebung der festgelegten Baufläche keine Vergrößerung dieser verbunden ist. Aufgrund der örtlichen Lage besteht noch folgendes Abklärungserfordernis:

- Abt. 8 UA GGM: Stellungnahme aufgrund der Geländesituation bezüglich Baulandeignung
- Abt. 8 UA Nsch: Stellungnahme betreffend Landschaftsbild, wobei aus raumordnungsfachlicher Sicht aufgrund der Bestandssituation keine weitere Störung des Landschaftsbilds erwartet wird.
- Abt. 8 UA SUP: Stellungnahme betreffend Nutzungskonflikte

\*Gemeinde:

- Nachweis der Wasserversorgung in ausreichender Qualität und Quantität aufgrund der bekannten Problematik
- Stellungnahme zuständiges Straßenbauamt
- Aufgrund der Bestandssituation besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht kein Erfordernis einer vertraglichen Sicherstellung zur widmungsgemäßen Bebauung.

Die infrastrukturellen Voraussetzungen sind lt. Ortsplaner gegeben, wobei die Wasserversorgung (Qualität / Quantität) nachzuweisen ist.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht entsprechen die ggst. Änderungen des FWP's den raumplanerischen Zielsetzungen der Stadtgemeinde Hermagor und werden positiv beurteilt.

#### **Stellungnahme Amt der Kärntner LR Abteilung 9 – Straßen und Brücken (31.03.2021)**

Zur Kundmachung vom 09.03.2021 mit Zahl 610-1/02-2021/He/Ja-Gu, hinsichtlich der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes nimmt das Straßenbauamt Villach namens der Landesstraßenverwaltung, soweit deren Interessen berührt werden, in offener Frist wie folgt Stellung:

Die unten angeführten Teilflächen sind von der Bundesstraße weit genug entfernt. Gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes besteht seitens der Landesstraßenverwaltung kein Einwand.

#### **Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz (PE 31.03.2021)**

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 igF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen,“ bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 9.3.2021, Zahl: 610-1/02-2021/He/Ja-Gu, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **1g/2020**, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

1. **Zum Umwidmungsantrag 1a-1g/2020**

Es wird auf die ha. Stellungnahme vom 30.06.2020, Zahl 08-BA-699/7-2020 (002/2020), verwiesen, den Anträgen kann **zugestimmt werden**.

Hinweis:

In der gegenständlichen Kundmachung ist u.a. auch der Widmungspunkt **1g/2020** angeführt, welcher jedoch weder in Widmung online noch den vorgelegten Unterlagen zu entnehmen ist.

#### **Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz SUP – Strategische Umweltstelle (PE 30.06.2020)**

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 igF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen,“ bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 30.04.2020, Zahl: 610-1/2020/He, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **1a-f/2020, 2a-c/2020**, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

**Zu den Umwidmungsanträgen 1a-f/2020:**



Stellungnahme vom 30.06.2020, Zahl: 08-BA-699/7-2020 (002/2020)

Im Bereich der Station Tressdofer Alm der Milleniums Bahn ist die Verlegung bzw. Richtigstellung einer Kurgebietswidmung beantragt.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle sind keine Nutzungskonflikte ersichtlich, den Anträgen kann daher **zugestimmt** werden.

Auf Grund der Forderung der Abteilung 3 werden die Anträge auch an die ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.“

**Stellungnahme Amt der Kärntner LR Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Uabt. GGM – Geologie und Gewässermonitoring vom 16.07.2020**

„Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hermagor – Antrag 1a-f/2020 (FW-03/05/-0048)

**Gemeinde:** Hermagor-Pressegger See (20305)

**KG:** Tröpolach (75017)

**Pz.Nr.:** 2470

**Name:** Bergbahnen Nassfeld Pramollo

Im Bereich der Station Tressdorfer Alm der Milleniums Bahn ist die Verlegung bzw. Richtigstellung einer Kurgebietswidmung beantragt. Da es sich im Wesentlichen um eine Anpassung an den Nutzungsbestand bzw. um eine Neufestlegung der Nutzungsmöglichkeiten handelt, besteht aus fachlicher Sicht kein Einwand.“

**Stellungnahme Amt der Kärntner LR Abt. 12 – Wasserwirtschaft Uabt. Hermagor (PE 26.03.2021)**

Seitens der Wasserwirtschaft Hermagor, wird mitgeteilt, dass die von der Erteilung einer Einzelbewilligung betroffenen Parzellen 2470, 2471, 2455, alle KG Tröpolach, im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung situiert sind und somit für die gegenständlichen Vorhaben die Stellungnahme der vorgenannten Dienststelle maßgebend ist.

Gemäß der mit Hilfe des KAGIS Tools erstellten Hangwasserkarte wird mitgeteilt, dass keine nennenswerte Ausweisung von Oberflächenwasser-Abfluss erkennbar ist.

**Stellungnahme BH Hermagor, Bezirksforstinspektion (PE 26.03.2021)**

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Bezirksforstinspektion, wird zu den in obiger Kundmachung vom 09.03.2021 angeführten Änderungen des Flächenwidmungsplanes aus forstfachlicher Sicht kein Einwand erhoben.

**Stellungnahme der Austrian Power Grid AG (PE 19.03.2021)**

Die Leitung der APG ist eine hochrangige Infrastruktureinrichtung im öffentlichen Interesse, die möglichst vom Be- bzw. Unterbauung frei zu halten ist. Diese wurde auch in dem am 31. August 2011 veröffentlichten Rechnungshofbericht im Abschnitt „Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte“ gefordert. Unter anderem empfiehlt der Rechnungshof in diesem Bericht, bereits bei Umwidmungen von Grundstücken in Bauland verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereiches hinzuwirken.

**Die Austrian Power Grid AG teilt mit, dass im genannten Bereich derzeit keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen sind.**

**Stellungnahme Adria-Wien-Pipeline (OMV) vom 15.03.2021**

Wir danken für die Übermittlung der Kundmachung und teilen Ihnen mit, dass die Adria-Wien-Pipeline (OMV) von den Grundstücken nicht betroffen ist und somit auch keine Einwände dazu hat.

### **Stellungnahme Wege-/Wasserreferat vom 10.03.2021**

#### **Ordnungszahl 1a/2020 bis 1g/2020**

Wasserversorgung:

Der Bereich der geplanten Umwidmung befindet sich nicht im Pflichtbereich der WVA Sonnenalpe Nassfeld. Der Nachweis der Trinkwasserversorgung ist vom Antragsteller vorzulegen.

Wege:

Die Erschließung erfolgt durch eine private Aufschließungsstraße. Die Verbindung zur öffentlichen Verkehrsfläche ist durch diese private Straße gegeben.

### **Stellungnahme fachlicher Naturschutz Ing. Kleinegger vom 04.06.2020**

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See beabsichtigt den Flächenwidmungsplan in mehreren Punkten abzuändern. Aus diesem Grund wurde der fachliche Naturschutz ersucht, zu nachstehend angeführten Widmungspunkten eine fachliche Beurteilung abzugeben:

Zu den Widmungspunkten 1a-f/2020:

Teilflächen des Grundstückes 2470, KG Tröpolach sollen von Grünland- für die Land-Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – reines Kurgebiet im Ausmaß von 971 m<sup>2</sup>, von Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – reines Kurgebiet im Ausmaß 431 m<sup>2</sup>, von Grünland – Für die Land-Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Skiabfahrt, Skipiste und von Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – für die Land-Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland im Ausmaß von 1170 m<sup>2</sup> umgewidmet werden. Die Widmungflächen befinden sich im Bereich der Treßdorfer Alm unmittelbar neben den Infrastruktureinrichtungen. Anstelle der geplanten Widmung sollen die bestehenden Widmungen (Altbestand) zurückgewidmet werden.

Im Wesentlichen handelt es sich um eine Anpassung an den Nutzungsbestand bzw. um eine Neufestlegung der Nutzungsmöglichkeiten. In Summe gesehen kommt es zu keinen weiteren Widmungen. Die bestehenden Widmungen, die nicht konsumiert werden, werden in Grünland zurückgewidmet.

Die Treßdorfer Alm befindet sich in keinem Schutzgebiet. Ökologisch wertvolle Zonen sind nicht vorhanden.

Somit kann der Widmungsplanänderung zugestimmt werden.

### **Stellungnahme Wildbach- und Lawinverbauung GBL Kärnten Süd, DI Hufnagl Hansjörg vom 05.06.2020**

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes**

#### **Antwort-Mail an die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genehmigten Gefahrenzonenplanes für die Stadtgemeinde Hermagor-Presegger See wird zu den nachfolgenden Umwidmungspunkten folgende Stellungnahme abgegeben:

1a-f/2020, 2a-c/2020, 3a-c/2020, 4a-c/2020

Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücksteilflächen liegen außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen.

Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen keine Sicherheitsbedenken.

**Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung GBL Kärnten Süd, DI Hufnaql Hansjörg vom 11.05.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft genehmigten Gefahrenzonenplanes für die Stadtgemeinde Hermagor-Presegger See und des aktuellen Entwurfes der derzeit in Ausarbeitung befindlichen GZP-Revision, wird zu den nachfolgenden Umwidmungspunkten folgende Stellungnahme abgegeben:

**1a,b,c,e/2020**

Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücksflächen liegen außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen.

Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

**1d/2020**

Beim Umwidmungspunkt 1d/2021 handelt es sich um eine Rückwidmung in „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ und ist eine Gefahrenbeurteilung nicht erforderlich.

**1f/2020**

Die zur Umwidmung von derzeit „Verkehrsfläche - allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Schiabfahrt, Schipiste“ vorgesehene Grundstücksteilfläche quert einen linksufriger Seitenbach zum Tröglbach (Einzugsgebiet des Oselitzenbaches). Dieser Seitenbach weist bachbegleitende Gefahrenbereiche auf, die hinsichtlich des Gefahrenausmaßes einer Roten und Gelben Gefahrenzone entsprechen (Breite insges. ca. 22 m). In diesen Bereichen sind beim Bemessungsereignis Überflutungen, Geschiebe- und Schlammanlandungen und Erosionen möglich.

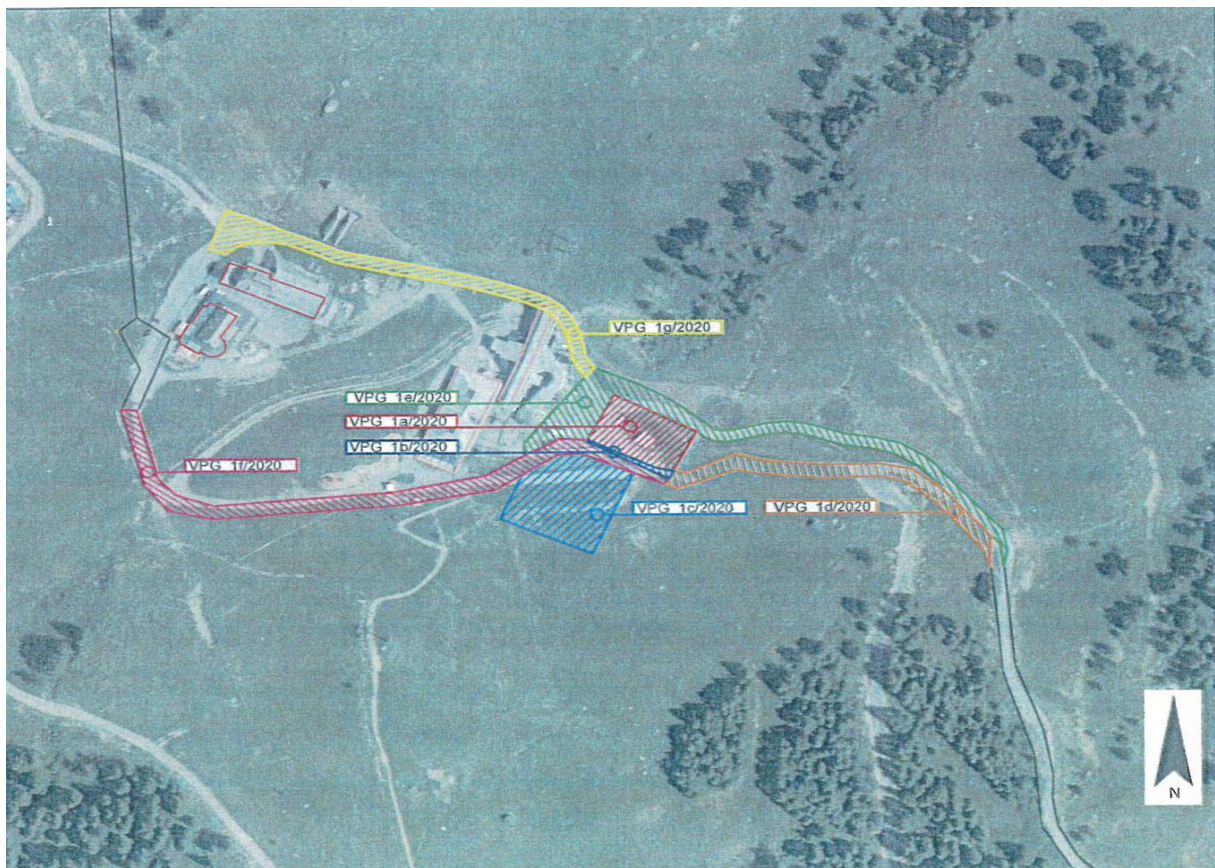
Die in den Gefahrenbereichen liegenden Grundstücksteilflächen sind grundsätzlich für eine Umwidmung geeignet, wenn gewährleistet ist, dass das Abflussprofil in der schneefreien Zeit zur Gänze freigehalten wird.

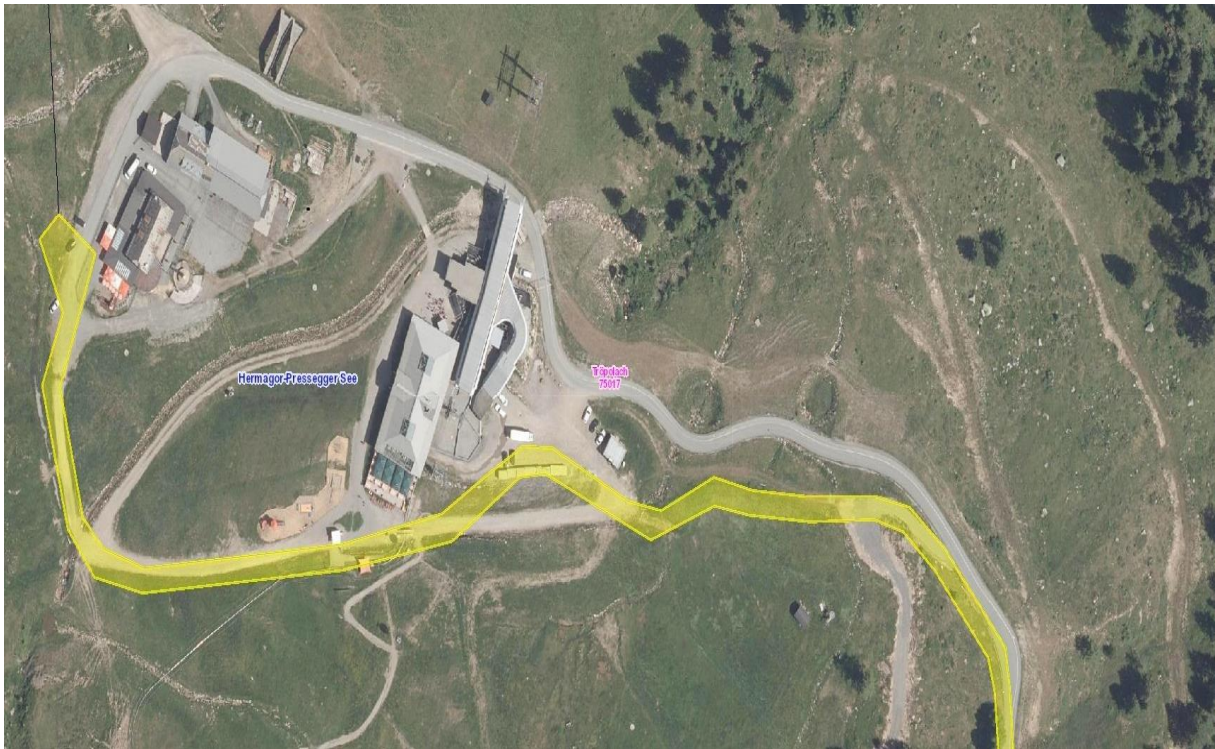
**1g/2020**

Die zur Umwidmung von derzeit „Grünland – Schiabfahrt, Schipiste“ in „Verkehrsfläche - allgemeine Verkehrsfläche“ vorgesehene Grundstücksteilfläche quert einen linksufriger Seitenbach zum Tröglbach (Einzugsgebiet des Oselitzenbaches). Dieser Seitenbach weist bachbegleitende Gefahrenbereiche auf, die hinsichtlich des Gefahrenausmaßes einer Roten und Gelben Gefahrenzone entsprechen (Breite insges. ca. 24 m). In diesen Bereichen sind

beim Bemessungsereignis Überflutungen, Geschiebe- und Schlammmanlandungen und Erosionen möglich.

Die in den Gefahrenbereichen liegenden Grundstücksteilflächen sind grundsätzlich für eine Umwidmung geeignet, wenn gewährleistet ist, dass das Ab- bzw. Durchflussprofil der Wegquerung (Verkehrsfläche) für das Bemessungsereignis (HQ100 inkl. Geschiebe) ausreichend groß dimensioniert wird.





**ANTRAG:**

Bgm. DI Astner Leopold stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Punkte

**1a/2020**

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle(n) Nr. 2470, KG Tröpolach, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Reines Kurgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 1.078 m<sup>2</sup>.

**1b/2020**

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle(n) Nr. 2455, KG Tröpolach, von derzeit „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Reines Kurgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 87 m<sup>2</sup>.

**1c/2020**

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle(n) Nr. 2471, KG Tröpolach, von derzeit „Bauland - Reines Kurgebiet“ in „Grünland - Schiabfahrt, Schipiste“ im Gesamtausmaß von ca. 1.944 m<sup>2</sup>.

**1d/2020**

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle(n) Nr. 2455, KG Tröpolach, von derzeit „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Gesamtausmaß von ca. 1.160 m<sup>2</sup>.

**1e/2020**

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle(n) Nr. 2470, KG Tröpolach, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ im Gesamtausmaß von ca. 2.208 m<sup>2</sup>.

**1f/2020**

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle(n) Nr. 2455, KG Tröpolach, von derzeit „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland - Schiabfahrt, Schipiste“ im Gesamtausmaß von ca. 2.025 m<sup>2</sup>.

**1g/2020**

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle(n) Nr. 2470, KG Tröpolach, von derzeit „Grünland - Schiabfahrt, Schipiste“ in „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ im Gesamtausmaß von ca. 1.406 m<sup>2</sup> die Zustimmung erteilen.

**ABSTIMMUNG:** Der Antrag wird **einstimmig (24:0)** angenommen.

Dem Antrag haben zugestimmt: Bgm. DI ASTNER Leopold, 1. Vizebgm. PERNUL Günter, 2. Vizebgm<sup>in</sup>. HARTLIEB Irmgard, StR BURGSTALLER Hannes, StR<sup>in</sup> WIEDENIG Martina, StR DI PIRKER Siegfried, E-GR Dr. FHEODOROFF Klemens, GR<sup>in</sup> GROINIG Ivonne MA, GR Ing. WALLNER Wolfgang, GR JANK Roland, GR<sup>in</sup> KILZER Veronika, GR WARMUTH Dominik, GR PERNULL Markus BSc., GR<sup>in</sup> Mag. BENEKE Elke, GR Mag. POPATNIG Wilhelm, GR<sup>in</sup> SEIWALD-EBNER Kordula, GR KANDOLF Christian, GR<sup>in</sup> BALL Christina, E-GR Dr. SCHULLER Andreas, GR PHILIPPITSCH Bernd, GR<sup>in</sup> WALDNER Bärbel, GR BERGMANN Klaus, GR STEINWENDER Christian, GR<sup>in</sup> STURM Sarah

## **Zu 15a-b/2020, Parz. Nr. 2227/3, KG Tröpolach**

### **BERICHT:**

Bgm. DI ASTNER Leopold berichtet:

#### **15a/2020**

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See beabsichtigt gemäß §§ 31 a und 31 b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGVI. Nr. 23/1995, in der Fassung LGBl. Nr. 71/2018, Teilflächen der Parz. Nr. 2227/3, alle KG Tröpolach, von derzeit „Verkehrsflächen – Parkplatz“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 2019 m<sup>2</sup> umzuwidmen und

#### **15b/2020**

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See beabsichtigt gemäß §§ 31 a und 31 b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGVI. Nr. 23/1995, in der Fassung LGBl. Nr. 71/2018, Teilflächen der Parz. Nr. 2227/3, alle KG Tröpolach, von derzeit StR Mag. TILLIAN Karl nimmt wieder an der Sitzung teil.

„Ersichtlichmachungen – Bundesstraße – Bestand“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 1.116 m<sup>2</sup> umzuwidmen

Die beabsichtigten Umwidmungen wurden bereits mit Kundmachung vom 01.10.2020 – 29.10.2020, Zahl: 610-1/4-2020/He/Ja-Gu kundgemacht

GR JANK Roland verlässt kurz die Sitzung

GR BACHMANN Günther nimmt wieder an der Sitzung teil

**Dabei wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:**

#### **Stellungnahme des Ortsplaners:**

Dieser Widmungspunkt steht in Zusammenhang mit 15b/2020.

Am Nassfeld, im Bereich des touristischen Zentrums Sonnenalpe, hat der Investor und gegenständliche Widmungswerber mehrere Hotels erworben. Der Touristiker beabsichtigt nun, mehrere Mankos am Berg mit der Umsetzung seines geplanten Projektes zu lösen:

- den Hotelgästen kann kein Tiefgaragenplatz für deren Kfz zur Verfügung gestellt werden,
- Hotelgäste haben am Berg keine Möglichkeit Geld in hochpreisige Artikel (Bekleidung Schmuck usw.) investieren zu können,
- den jüngeren Gästen fehlt die Möglichkeit der Unterhaltung in einer Disco

Vom Widmungswerber soll in einer Straßenschlinge der B90 Naßfeldstraße ein Multifunktionsgebäude errichtet werden. Der Standort befindet sich auf Höhe Sonnenalpe an der Abzweigung von der B90 in den Treßdorfer Alweg. Das Grundstück wird an drei Seiten von der Bundesstraße umgeben und grenzt im Osten an landwirtschaftliches Grünland. In der

Natur stellt es einen geschotterten Parkplatz sowie ein stark nach Norden geneigtes Wiesengrundstück dar.

Die Widmung entspricht in Teilbereichen der Nutzung (Verkehrsfläche Parkplatz), Teile sind aber auch als Bundesstraße ersichtlich gemacht.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept 2014 (Öek) ist für den gesamten Bereich Folgendes festgelegt:

- Der Standort in dieser hochsensiblen Lage am Eingang zum touristischen Hotspot ist als Eignungsstandort/Tourismusbetrieb ausgewiesen.
- Unter der verbalen Erläuterung 29 ist vermerkt, dass sich die Grundstücke, welche von der Bundesstraße umschlossen sind, für Tiefgarage, zentralörtliche Einrichtungen oder Mitarbeiterwohnungen eignen.
- Für das Areal ist ein Teilbebauungsplan auszuarbeiten.

Für das Projekt sind bereits zahlreiche Vorschläge aus vergangenen Jahren vorhanden, im Moment wird aber von einem Architekten ein Entwurf ausgearbeitet, welcher die Grundlage für den Bebauungsplan darstellen soll. Die präferierte Umsetzung in einem integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren ist aufgrund der Größe von unter 5.000 m<sup>2</sup> nicht möglich.

Aufgrund der Lage sind folgende Stellungnahmen einzuholen:

- Straßenbauamt
- UAbt. 8 - Naturschutz aufgrund der hochmontanen Lage
- UAbt. 8 - Geologie

Das Grundstück liegt in keinem Schutzgebiet, es sind keine Gefährdungsbereiche ersichtlich.

Nachdem es sich um ein Infrastrukturprojekt handelt, welches in einem hohen öffentlichen Interesse steht, ist eine Umwidmung unter den genannten Voraussetzungen zu befürworten. Der Kauf sollte jedoch nur unter der Bedingung stattfinden, dass auch ein Rückkaufsrecht durch die Gemeinde nach maximal drei Jahren bei nicht erfolgter widmungsgemäßer Umsetzung des verordneten Entwurfes möglich ist. Ein bloßes Horten des Areals sollte nicht möglich sein.

**Stellungnahme des Amtes der Ktn. Landesregierung, Fachlichen Raumordnung, Abt. 3., Dipl. Ing. Albrecht**

„Die VP Nr. 15a-b/2020 stehen in einem räumlichen Zusammenhang und werden gemeinsam beurteilt.

Die geneigten bzw. Hanglage aufweisenden teilweisen befestigten Flächen, innerhalb der Serpentine der B 90, befinden sich östlich des Ortszentrums der Sonnenalpe auf dem Nassfeld. Die ggst. Flächen werden derzeit als Parkplatz genutzt. Die westlich anschließenden Grundflächen sind mit dem Ortszentrum bebaut, die östlich anschließenden Flächen sind unbebaut und teilweise mit Bäumen bestockt. Die Zufahrt erfolgt direkt von der B 90.

Der Stellungnahme des Ortsplaners entnehmend, beabsichtigt der Eigentümer, welcher mehrere Hotels erworben hat und als Touristiker tätig ist, die Errichtung einer Hochgarage bzw. eines multifunktionalen Gebäudes.

Gem. der zeichnerischen Darstellung des ÖEKs 2014 befindet sich das angesprochene Areal im Siedlungsgebiet. Das Siedlungsleitbild sieht grundsätzlich eine Verdichtung vor. Zudem ist

gem. ergänzendem Sonderzeichen Nr. 29 das ggst. Areal für "zentralörtliche Einrichtungen, Mitarbeiterwohnungen bis zur ev. Überplattung /Dorfplatz/Tiefgarage" geeignet.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht entsprechen die angestrebten Änderungen des FWP's grundsätzlich den Intentionen des ÖEKs. Im Hinblick auf die geordnete Siedlungsentwicklung und die Lage im Kurvenbereich ist zunächst primär die Baulandeignung und Verfügbarkeit zu prüfen. Zudem ist das Ausmaß der Widmungsfläche anhand eines skizzenhaften Bebauungskonzepts zu begründen. Im Hinblick auf die Lage besteht noch folgendes Abklärungserfordernis, wie bereits im Wesentlichen auch vom Ortsplaner gefordert:

- Bebauungskonzept (vereinfachte Skizze)
- Straßenträger: Stellungnahme hinsichtlich Verfügbarkeit
- zuständiges Straßenbauamt: Stellungnahme betreffend Zufahrt
- Abt. 12: Stellungnahme betreffend potentielle Gefährdung durch anfallende Hangwässer
- Abt. 8 GGM: Stellungnahme betreffend Baulandeignung
- Abt. 8 Nsch: Stellungnahme aufgrund der hochmontanen Lage

\*Gemeinde:

- Prüfen und ggf. ändern des Ausmaßes der Widmungsfläche vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat.
- Vertraglichen Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung/ggf. touristischen Nutzung
- Nachweis der Wasserversorgung in ausreichender Qualität und Quantität, aufgrund der bekannten Problematik

Laut Stellungnahme des Ortsplaners sind die infrastrukturellen Voraussetzungen gegeben.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht entspricht die ggst. Änderung des FWP's den raumplanerischen Zielsetzungen der Stadtgemeinde Hermagor und wird bei positiver Abklärung der offenen Fragen zugestimmt.“

### **Stellungnahme Stadtgemeinde Hermagor – Wege- und Wasserreferat, Kanalreferat (PE 28.10.2020)**

Wegereferat:

„Die Verbindung zur öffentlichen Verkehrsfläche ist durch eine neue Einbindung möglich – ein privatrechtliches Übereinkommen ist vorzulegen.

Wasserreferat:

„Kein Pflichtbereich der WVA Sonnenalpe Nassfeld. Um hinsichtlich der Versorgung mit Trinkwasser eine Stellungnahme abgeben zu können, ist vom Widmungswerber eine Wasserbedarfsermittlung vorzulegen.“

Kanalreferat:

„Die Parzellen Nr. 2227/3 KG Tröpolach befindet sich im Pflichtbereich der Kanalisationsanlage. Der Anschluss an die Kanalisationsanlage ist möglich. Die Erschließungskosten sind vom Widmungswerber zu tragen.

### **Stellungnahme Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Unterabt. Hermagor: (PE 29.10.2020)**

„Einleitend wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es auf allen gegenständlichen Flächen – auch außerhalb der ausgewiesenen Gefahrenzonen (BWV, WL) – zu Beeinträchtigungen durch Oberflächenwasser (Hangwasser) kommen kann. Es ist daher der vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus herausgegebene und mit Wien 2019 datierte Leitfaden „Eigenvorsorge bei Oberflächenabfluss, Ein Leitfaden für



Planung, Neubau und Anpassung“, bei der Umsetzung von Maßnahmen auf den gegenständlichen Flächen dementsprechend zu berücksichtigen.

„Seitens der Wasserwirtschaft Hermagor wird mitgeteilt, dass die von der geplanten Umwidmung betroffenen Parzellen im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinerverbauung situiert sind und somit für das gegenständliche Vorhaben die Stellungnahme der vorgenannten Dienststelle maßgebend ist.

Hinsichtlich der Hangwasserthematik erfolgt zu den vorgenannten Umwidmungsfällen 15a/2020 bis 19/2020 unsererseits eine gesonderte Stellungnahme.“

### **Änderung Flächenwidmungsplan Stellungnahme, 2. Teil (PE 16.11.2020)**

Einleitend wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es auf allen gegenständlichen Flächen - auch außerhalb der ausgewiesenen Gefahrenzonen (BWV, WLV) - zu Beeinträchtigungen durch Oberflächenwasser (Hangwasser) kommen kann. *Es ist daher der vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus herausgegebene und mit Wien 2019 datierte Leitfaden „Eigenvorsorge bei Oberflächenabfluss, Ein Leitfaden für Planung, Neubau und Anpassung“, bei der Umsetzung von Maßnahmen auf den gegenständlichen Flächen dementsprechend zu berücksichtigen.*

#### **Zu 15a/2020 und 15b/2020:**

Im Bereich der Sonnenalpe Nassfeld wie auch auf dem Grundstück 2227/3, KG Tröpolach, sind, wie bereits von anderen Bauvorhaben bekannt, nicht sickerfähige Untergrundverhältnisse zu erwarten. Ein Nachweis über eine ausreichende Sickerfähigkeit des Untergrundes für eine ordnungsgemäße Verbringung der durch eine Bebauung anfallenden Oberflächenwässer durch Versickerung liegt nicht vor. Auch keine alternative, dem Stand der Technik entsprechende Verbringung der anfallenden Oberflächenwässer. Aus wasserbautechnischer Sicht ist daher keine Baulanddeignung gegeben.

Der westlichste Bereich des Grundstückes befindet sich laut automatisiert erstellter Hinweiskarte Hangwasser im KAGIS im Abflussbereich von Oberflächenwässern. Diese automatisierte Erstellung kann bestehende Straßenentwässerungsanlagen nicht berücksichtigen. Da die für den Hochwasserfall (100-jährliches Niederschlagsereignis) erforderliche hydraulische Leistungsfähigkeit der Straßenentwässerungsanlage nicht nachgewiesen ist, weist der in der beiliegenden Hangwasserkarte ausgewiesene Überflutungsbereich keine Baulanddeignung auf.

Aufgrund dieser Stellungnahme wurde vom Widmungswerber eine Stellungnahme des Ingenieurbüros IBG Geologie und Geotechnik ZT GmbH, 9520 Sattendorf eingeholt. Diese wurde der Baubehörde vorgelegt und wiederum an die Abteilung 12 Wasserwirtschaft, Uabt. Hermagor, mit der Bitte um Abgabe einer neuerlichen Stellungnahme, übermittelt. Nachstehende Stellungnahme wurde dazu abgegeben:

### **Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 12 – Wasserwirtschaft Uabt. Hermagor (PE 12.04.2021)**

„**Änderung Flächenwidmungsplan  
Umwidmungspunkt 15/2020**  
- ergänzende Stellungnahme

Bezug:  
610-1/15-2020/He/Wie-2021 vom 16.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 11.11.2020, Zahl: 12-HE-ASV-6/22-2020 (003/2020) wird zum Umwidmungspunkt 15/2020 aufgrund der mit Ihrem o.a. Schreiben vorgelegten Stellungnahme des Ingenieurbüros IBG Geologie und Geotechnik ZT GmbH vom 02.03.2021 festgestellt:

### **Oberflächenwässer**

Für eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer sind die vorhandenen Bodenverhältnisse ungeeignet. Dem vorliegenden Entwässerungskonzept entsprechend, sollen die auf den abflussrelevanten Flächen (dzt. ca. 2743 m<sup>2</sup>) anfallenden Oberflächenwässer gesammelt und einer Retentionsanlage zugeführt werden, wo diese in weiterer Folge gedrosselt in ein talseitig verlaufendes Gerinne in Richtung Tröglbach abgeleitet werden sollen. Die genaue Dimensionierung der einzelnen Anlagenteile der Entwässerungsanlage soll im Zuge der für die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung zu erstellenden Projektunterlagen unter Berücksichtigung der Einleiterbedingungen, des bestehenden Rohrdurchlasses sowie des nachfolgenden Gerinnes erfolgen. Die in den Parkdecks / Tiefgaragenebenen anfallenden Schleppwässer sollen in Verdunstungsrinnen gesammelt werden und bei Bedarf durch ein Kanalreinigungsunternehmen entsorgt werden.

Das vorliegende Entwässerungskonzept ist aus wasserbautechnischer Sicht für das Widmungsverfahren ausreichend, wenn sichergestellt wird, dass der baurechtliche Bewilligungsbescheid erst nach Rechtskraft des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides für die Oberflächenwasserverbringung erteilt wird.“

### **Hangwasser**

Zum Eigenschutz des Objektes soll ein über das Straßenniveau reichendes Sockelmauerwerk ausgeführt werden. In diesem Bereich vorgesehene Bauwerksöffnungen sollen entsprechend über Geländeniveau angeordnet werden. Die Zu- und Abfahrt der Parkdecks / Tiefgarage sollen so über Straßenniveau ausgeführt werden, dass ein Abfluss von Straßenwässern in das Bauwerk nicht möglich ist.

Aufgrund der geplanten Maßnahmen kommt es zu einer Verlagerung des Hangwassers vom gegenständlichen Grundstück auf das Grundstück 2227/1, KG 75017 Tröpolach, Eigentümer Land Kärnten Landesstraßenverwaltung. Im Konkreten in den Grünstreifen im Innenbogen der B90 Nassfeld Straße.

Durch die Verlagerung des Hangwasserabflusses im gegenständlichen Bereich auf das Grundstück eines Dritten sind für diesen nachteilige Auswirkungen zu erwarten. Aus wasserbautechnischer Sicht ist diese Verlagerung grundsätzlich abzulehnen sofern nicht eine schriftliche, unbefristete Zustimmungserklärung zur Verlagerung des Hangwasserabflusses auf das Grundstück 2227/1, KG 75017 Tröpolach für den gegenständlichen Bereich durch den Grundstückseigentümer, Land Kärnten Landesstraßenverwaltung, vorgelegt wird.

*Zusammenfassend wird festgestellt, dass gegen die geplante Umwidmung kein Einwand besteht, wenn die baurechtliche Bewilligung erst nach Rechtskraft des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides für die Oberflächenwasserverbringung ergeht und eine schriftliche unbefristete Zustimmungserklärung durch das Land Kärnten Landesstraßenverwaltung für die Verlagerung des Hangwasserabflusses vorliegt.“*

### **Stellungnahme Abt. 9 Straßen und Brücken: (PE 16.11.2020)**

„Die umzuwidmende Teilfläche 2227/3, KG Tröpolach, befindet sich im direkten Einflussbereich der B90 Nassfeld Straße. Es gibt keine Einwände gegen diese Umwidmungen,

jedoch festzuhalten ist, dass auf Grund der Nähe zur B90 Nassfeld Straße, mit Lärmeinfluss zu rechnen ist. Der Grundbesitzer sowie seine rechtlichen Nachfolger haben keinen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen bzw. lärmtechnische Maßnahmen seitens des Landes Kärnten geltend zu machen. Anfallende Niederschlagswässer (Brauchwasser) sind auf Eigengrund zur Versickerung zu bringen. Bei einem zukünftigen Wohnobjekt ist ein detailliertes Projekt bezüglich der Oberflächenwässer einzureichen. Der Abfluss bestehender Straßentwässerungen bzw. die Versickerung der Oberflächenwässer müssen weiterhin gewährleistet sein. Für die Schneeräumungsarbeiten in den Wintermonaten dürfen sich keine weiteren Erschwernisse ergeben. Das Ablagern des Schnees während und nach der Schneeräumung muss gewährleistet sein. Derzeit besteht eine genehmigte Zufahrt bei Km 12,300, links im Sinne der Kilometrierung, die als Parkplatz-Zufahrt genutzt wird.“

**Stellungnahme Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Bezirksforstinspektion: (PE 12.11.2020)**

„Gegen die geplanten Umwidmungen der Punkte 6a/2020 bis 15b/2020 sowie 19/2020 besteht aus Sicht kein Einwand.“

**Stellungnahme OMW: (PE 01.10.2020)**

„Wir danken für die Übermittlung der Kundmachung und teilen Ihnen mit, dass die Adria-Wien-Pipeline (OMV) von den Grundstücken nicht betroffen ist und somit auch keine Einwände dazu hat.“

**Stellungnahme Austrian Power Grid AG (PE: 06.10.2020)**

„Die Leitung der APG ist eine hochrangige Infrastruktureinrichtung im öffentlichen Interesse, die möglichst von Be- bzw. Unterbauung frei zu halten ist. Dies wurde auch in dem am 31. August 2011 veröffentlichten Rechnungshofbericht im Abschnitt „Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte“ gefordert. Unter anderem empfiehlt der Rechnungshof in diesem Bericht, bereits bei Umwidmungen von Grundstücken in Bauland verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereiches hinzuwirken.

Die Austrian Power Grid AG teilt mit, dass im genannten Bereich derzeit keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen sind.“

**Stellungnahme Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle: (PE 14.10.2020)**

„Zum Umwidmungsantrag 15a+b/2020:

Die gegenständlichen Anträge werden auf Grund der Forderung der Abteilung 3 an die ha. Umweltstelle fachlicher Naturschutz sowie die Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Den Anträgen kann vorbehaltlich einer positiven geologischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung zugestimmt werden.“

**Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz Unterabteilung GGM – Geologie und Gewässermonitoring (vom 04.12.2020)**

**Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz Unterabteilung GGM – Geologie und Gewässermonitoring (vom 04.12.2020)**

**Betreff:**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hermagor – Antrag 15ab/2020 (FW-03/05/-0053)**

**Gemeinde:**

Hermagor (20305)

**KG:** Tröpolach (75017)  
**Pz.Nr:** 2227/3  
**Name:** Hotel Wulfenia

**Bestehende Widmung:** Verkehrsflächen – Parkplatz (a)  
Ersichtlichmachungen – Bundesstraße – Bestand (b)

**Beabsichtigte Widmung:** Bauland – Reines Kurgebiet (a, b)

**Bestehende Nutzung (Luftbild):**

Widmungsfläche: Parkplatz, Alm  
Umfeld: Norden: Straße  
Osten: Alm, Wald  
Süden: Straße, bebaut  
Westen: Straße, bebaut

**Hangneigung** (mittlere Neigung; Laserscan, Topografische Karte):

Widmungsfläche: Eben bis 40° (Böschungen Straße und Anschüttung)

Umfeld: bergseitig: eben bis 10°  
talseitig: 10° bis 35°

**Anmerkung:** Errichtung Mehrzweckgebäude und Garage; OA am 25.11.2020

**Untergrund** (geolog. Karte, OA): Hangschutt und glaziale Ablagerungen über Phyllit

**Massenbewegungen** (EK, Karte der Phänomene, Gefahrenhinweiskarte):

Es sind keine dokumentierten Ereignisse oder Massenbewegungen im näheren Umfeld bekannt.

**Hydrogeologische Verhältnisse** (z.B. WVA, Feuchtfläche, Quellen etc.):

Laut WIS sind keine Quellen oder Vernässungen im Umfeld der WF situiert. Auf der Widmungsfläche befindet sich eine Ausleitung (Straßendurchlass?) und die Wässer werden talseitig in ein Gerinne eingeleitet.

**Beurteilung:**

Positiv mit Auflagen

**Begründung:**

Der Widmungswerber beabsichtigt die Errichtung eines Mehrzweckgebäudes und einer Garage. Ein Teil der Widmungsfläche wird derzeit als Parkplatz (Anschüttung) genutzt. Die Böschungen der Anschüttung sind bis zu 40° geneigt.

Eine standsichere Gründung ist zu bewerkstelligen. Das geplante Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Geländesituation nach Eurocode 7 zumindest der geotechnischen Kategorie 2 zuzuordnen. Es sind für eine Bebauung auch Baugrubensicherungen und dauerhafte Böschungssicherungen erforderlich. Es sind daher im Zuge der Planung und Bauausführung Erkundungen und eine geotechnische Baubegleitung notwendig.

Die anfallenden Oberflächenwässer können in das bestehende Gerinne auf der Widmungsfläche eingeleitet werden. Dazu ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich und daher ein Konzept in Abstimmung mit der geplanten Bebauung zu erstellen.

Die Baulandeignung ist grundsätzlich gegeben. Den Widmungsanträgen wird unter Einhaltung folgender Maßnahmen bzw. Auflagen zugestimmt:

1. Im Zuge der Planung sind gemäß Eurocode 7 in Abstimmung auf die Bauwerke Erkundungen durchzuführen und durch eine geotechnische Fachkraft sind die erforderlichen Gründungen, Baugruben- und Böschungssicherungen festzulegen. Während der Bauausführung ist eine geotechnische Baubegleitung einzurichten.

2. Oberflächenwässer sind schadlos zu verbringen. Die anfallenden Wässer sind in das bestehende Gerinne einzuleiten. Es ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen und bei der zuständigen Behörde einzureichen. „

### **Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung Abt. Naturschutz vom 05.11.2020**

#### **15a/2020**

„Im Bereich des Grundstückes 2227/3, KG Tröpolach, soll der Flächenwidmungsplan von derzeit „Verkehrsfläche-Parkplatz“ in „Bauland-reines Kurgebiet“ im Ausmaß von 2.019 m<sup>2</sup> abgeändert werden. Das gegenständliche Grundstück befindet sich innerhalb der Nassfeldstraße und wird derzeit als Parkfläche genutzt. Das Grundstück ist weitestgehend eben und befindet sich auf der Nassfeld-Passhöhe im Bereich der Abzweigung Treßdorfer Alm. Das Grundstück weist keine ökologisch wertvollen Zonen auf, liegt auch in keinem Schutzgebiet.

Aus fachlicher Sicht kann der Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden.

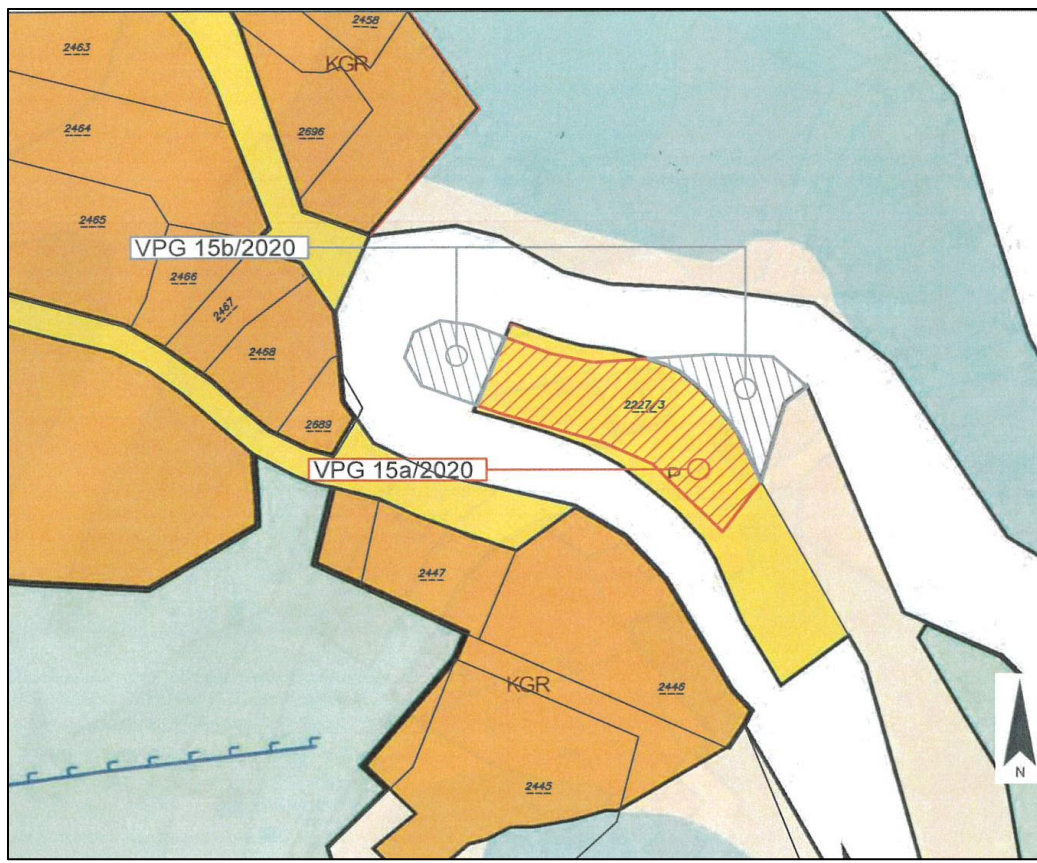
#### **15b/2020**

Im Bereich des Grundstückes 2227/3, KG Tröpolach, soll der Flächenwidmungsplan von derzeit „Ersichtlichmachungen – Bundesstraße – Bestand“ in „Bauland-reines Kurgebiet“ im Ausmaß von 1.116 m<sup>2</sup> abgeändert werden. Das gegenständliche Grundstück befindet sich innerhalb der Nassfeldstraße und wird derzeit als Parkfläche genutzt. Das Grundstück ist weitestgehend eben und befindet sich auf der Nassfeld-Passhöhe im Bereich der Abzweigung Treßdorfer Alm. Das Grundstück weist keine ökologisch wertvollen Zonen auf, liegt auch in keinem Schutzgebiet.

Aus fachlicher Sicht kann der Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden.

### **Stellungnahme WLV vom 25.11.2020**

„Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücksflächen liegen außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen. Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.“



StR Mag. TILLIAN Karl verlässt die Sitzung.



**ANTRAG:**

Bgm. DI Astner Leopold stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-  
 Pressegger See möge der Änderung des Flächenwidmungsplanes **Pkt. 15a/2020** und  
**15b/2020** betreffend die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 2227/3, KG Tröpolach

im Ausmaß von ca. 2.019 m<sup>2</sup> von derzeit „Verkehrsflächen – Parkplatz“ in „Bauland – Reines Kurgelbiet im Gesamtausmaß von ca. 2.019 m<sup>2</sup> und der Umwidmung **Pkt. 15b/2020** betreffend die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 2227/3, KG Tröpolach im Ausmaß von ca. 1.116 m<sup>2</sup> von derzeit „Ersichtlichmachungen – Bundesstraße – Bestand“ in „Bauland – Reines Kurgelbiet“ im Gesamtausmaß von ca. 1.116 m<sup>2</sup> die **Zustimmung** erteilen.

**ABSTIMMUNG:** Der Antrag wird **einstimmig (25:0)** angenommen.

Dem Antrag haben zugestimmt: Bgm. DI ASTNER Leopold, 1. Vizebgm. PERNUL Günter, 2. Vizebgm<sup>in</sup>. HARTLIEB Irmgard, StR BURGSTALLER Hannes, StR<sup>in</sup> WIEDENIG Martina, StR DI PIRKER Siegfried, E-GR Dr. FHEODOROFF Klemens, GR<sup>in</sup> GROINIG Ivonne MA, GR Ing. WALLNER Wolfgang, GR JANK Roland, GR<sup>in</sup> KILZER Veronika, GR WARMUTH Dominik, GR PERNULL Markus BSc., GR<sup>in</sup> Mag. BENEKE Elke, GR Mag. POPATNIG Wilhelm, GR<sup>in</sup> SEIWALD-EBNER Kordula, GR BACHMANN Günther, GR KANDOLF Christian, GR<sup>in</sup> BALL Christina, E-GR Dr. SCHULLER Andreas, GR PHILIPPITSCH Bernd, GR<sup>in</sup> WALDNER Bärbel, GR BERGMANN Klaus, GR STEINWENDER Christian, GR<sup>in</sup> STURM Sarah

### **Zu Punkt 9. der Tagesordnung:**

### **Einzugsbereich der Kanalisationsanlage Hermagor-Pressegger See; Neuerlassung der Verordnung**

#### **BERICHT:**

Bgm. DI ASTNER Leopold berichtet:

Die Verordnung der Stadtgemeinde Hermagor Pressegger See, mit welcher der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage (Kanalisationsbereich) festgelegt wird, stammt aus dem Jahr 1994 – Verordnung vom 08. März 1994, Zahl: 713/1994-Th/ra.

In der Zwischenzeit kam es durch bauliche Entwicklungen und Erweiterungen des Kanalnetzes immer wieder zu Novellierungen der o.g. Verordnung, weshalb von der zuständigen Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung mitgeteilt wurde, dass die Verordnung aus Gründen der Zuverlässigkeit und Nachvollziehbarkeit neu zu erlassen ist.

Das Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft – Ing. Walter Brieger, Italiener Straße 2a, 9500 Villach, hat folglich den Einzugsbereich der Kanalisationsanlage Hermagor–Pressegger See neu aufgenommen und auch die im Laufe der letzten Jahrzehnte erfolgten Erweiterungen des Kanalnetzes planlich und digital dargestellt.

Demnach umfasst der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage Hermagor–Pressegger See jene Grundstücke, welche in den 20 Lageplänen (Blattnummer 1 bis Blattnummer 20), datiert mit 20.10.2020, im Maßstab 1 : 5000, erstellt vom Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Ing. Walter Brieger, Italiener Straße 2a, 9500 Villach, in der Farbe „Rot“ als „Pflichtbereich ABA“ ausgewiesen sind.

GR WARMUTH Dominik verlässt die Sitzung.

Die dazugehörige Verordnung lautet:

### **„VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor – Pressegger See vom 26.05.2021, Zahl: 8510/2021-Ba, mit welcher der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage Hermagor – Pressegger See (Kanalisationsbereich) festgelegt wird

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

#### **§ 1**

Kanalisationsbereich

Der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage Hermagor - Pressegger See umfasst jene Grundstücke, welche in den beigelegten 20 Lageplänen (Blattnummer 1 bis Blattnummer 20), datiert mit 20.10.2020, im Maßstab 1 : 5000, erstellt vom Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Ing. Walter Brieger, Italiener Straße 2a, 9500 Villach, in der Farbe „Rot“ als „Pflichtbereich ABA“ ausgewiesen sind.

## § 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am ..... in Kraft.  
(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten sämtliche Verordnungen, mit welchen der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage Hermagor – Pressegger See, festgelegt wurde, außer Kraft.

### **ANTRAG:**

Bgm. DI Astner Leopold stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge beschließen, dass der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage Hermagor – Pressegger See (Kanalisationsbereich) nach den Planunterlagen des Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Ing. Walter Brieger, Italiener Straße 2a, 9500 Villach, neu erlassen wird. Der Einzugsbereich umfasst jene Grundstücke, welche in den 20 Lageplänen (Blattnummer 1 bis Blattnummer 20), datiert mit 20.10.2020, im Maßstab 1:5000, in der Farbe „Rot“ als „Pflichtbereich ABA“ ausgewiesen sind

### **ABSTIMMUNG:** Der Antrag wird **einstimmig (24:0)** angenommen.

Dem Antrag haben zugestimmt: Bgm. DI ASTNER Leopold, 1. Vizebgm. PERNUL Günter, 2. Vizebgm<sup>in</sup>. HARTLIEB Irmgard, StR BURGSTALLER Hannes, StR<sup>in</sup> WIEDENIG Martina, StR DI PIRKER Siegfried, E-GR Dr. FHEODOROFF Klemens, GR<sup>in</sup> GROINIG Ivonne MA, GR Ing. WALLNER Wolfgang, GR JANK Roland, GR<sup>in</sup> KILZER Veronika, GR PERNULL Markus BSc., GR<sup>in</sup> Mag. BENEKE Elke, GR Mag. POPATNIG Wilhelm, GR<sup>in</sup> SEIWALD-EBNER Kordula, GR BACHMANN Günther, GR KANDOLF Christian, GR<sup>in</sup> BALL Christina, E-GR Dr. SCHULLER Andreas, GR PHILIPPITSCH Bernd, GR<sup>in</sup> WALDNER Bärbel, GR BERGMANN Klaus, GR STEINWENDER Christian, GR<sup>in</sup> STURM Sarah

### **Zu Punkt 10. der Tagesordnung:** **Ortstaxe – Saisonzeiten „Winter 2021 – 2022“**

### **BERICHT:**

Bgm. DI ASTNER Leopold berichtet:

Der Zeitraum der jeweiligen Ortstaxenverordnung ist jährlich neu zu beschließen.  
Das Tourismusbüro hat mitgeteilt, dass die Wintersaison 2021 - 2022 am 3. Dezember 2021 beginnt und am 18. April 2022 endet.  
Die Winterortstaxe beträgt € 2,00. Die Verordnung tritt am 3. Dezember 2021 in Kraft.

## **Verordnung**

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor – Pressegger See vom 26.05.2021,  
Zahl: 920-842/2021(1)-Ba, mit welcher eine Ortstaxe ausgeschrieben wird  
(Ortstaxenverordnung)**

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 ff des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes - K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

## **§ 1 Ausschreibung**



Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

## **§ 2 Ausmaß**

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung  
in der Zeit vom 3. Dezember 2021 bis zum 18. April 2022 € 2,00

## **§ 3 Festsetzung der Abgabe**

An die Stelle der Rechnungslegung durch den Unterkunftgeber erfolgt die Vorschreibung der Ortstaxe durch Bescheid des Bürgermeisters auf der Grundlage der gemäß § 5a K-ONTG übermittelten Daten (Gästebblatt gemäß § 10 Meldegesetz 1991 oder elektronisches Gästebblatt).

## **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 03. Dezember 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 2. Dezember 2020, Zahl: 920-842/2020(2)-Ba, mit welcher eine Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister  
DI Leopold Astner

### **ANTRAG:**

Bgm. DI Astner Leopold stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge dem vorliegenden Verordnungsentwurf betreffend die Änderung der Zeiten für die Ortstaxe für die Wintersaison 2021 – 2022 die Zustimmung erteilen.

**ABSTIMMUNG:** Der Antrag wird **einstimmig (25:0)** angenommen.

Dem Antrag haben zugestimmt: Bgm. DI ASTNER Leopold, 1. Vizebgm. PERNUL Günter, 2. Vizebgm<sup>in</sup>. HARTLIEB Irmgard, StR BURGSTALLER Hannes, StR<sup>in</sup> WIEDENIG Martina, StR DI PIRKER Siegfried, E-GR Dr. FHEODOROFF Klemens, GR<sup>in</sup> GROINIG Ivonne MA, GR Ing. WALLNER Wolfgang, GR JANK Roland, GR<sup>in</sup> KILZER Veronika, GR WARMUTH Dominik, GR PERNULL Markus BSc., GR<sup>in</sup> Mag. BENEKE Elke, GR Mag. POPATNIG Wilhelm, GR<sup>in</sup> SEIWALD-EBNER Kordula, GR BACHMANN Günther, GR KANDOLF Christian, GR<sup>in</sup> BALL Christina, E-GR Dr. SCHULLER Andreas, GR PHILIPPITSCH Bernd, GR<sup>in</sup> WALDNER Bärbel, GR BERGMANN Klaus, GR STEINWENDER Christian, GR<sup>in</sup> STURM Sarah

GR WARMUTH Dominik nimmt wieder an der Sitzung teil.

### **Zu Punkt 11. der Tagesordnung:** **Austausch der öffentlichen Beleuchtung auf LED; Vergabe**

#### **BERICHT:**

StR BURGSTALLER Hannes berichtet:

Die Umrüstung der öffentlichen Beleuchtung soll weitergeführt werden. Es ist vorgesehen, die aus den 70iger Jahren stammenden Kandelaber (Aufsätze mit Röhren) durch ein dem heutigen Stand der Technik entsprechendes LED-System zu ersetzen. Auch sollen die Fundamente, die Maste sowie die Verkabelung bei Bedarf erneuert werden. Die Abwicklung des Projektes soll im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes (KIP 2020), des 2.

Kärntner Gemeindehilfspaketes und lt. Finanzierungsplan GR-Beschluss vom 02.12.2020 erfolgen.

Für die erforderlichen Arbeiten und Materiallieferungen wurden 3 Firmen eingeladen, ein Angebot abzugeben.

StR Mag. TILLIAN Karl nimmt wieder an der Sitzung teil.

Am 18.03.2021 fand die Angebotsöffnung statt (siehe Protokoll der Angebotsöffnung).

GR<sup>in</sup> WALDNER Bärbel verlässt kurz die Sitzung.

Nach Überprüfung der Angebote ergibt sich folgende Reihung:

|  |                    |
|--|--------------------|
| <b>EP Schuller GmbH, 9620 Hermagor</b>           | <b>€ 73.735,80</b> |
| Elektro Hohenwarter GmbH, 9640 Kötschach-Mauthen | € 76.194,72        |
| Elektro Laure GmbH, 9020 Klagenfurt              | € 79.996,20        |

## FINANZIERUNGSPLAN

### Öffentliche Beleuchtung – Umrüsten LED

2021

|                                     |                   |
|-------------------------------------|-------------------|
| <b>Gesamtkosten lt. Berechnung:</b> | <b>EURO</b>       |
|                                     | <b>100.000,--</b> |

#### Investitionszeitplan:

|      |              |
|------|--------------|
| 2021 | € 100.000,-- |
|------|--------------|

#### Finanzierung:

|   |                     |
|---|---------------------|
| Zuschuss Kommunalinvestitionsgesetz 2020<br>(50 % von € 100.000,--) | € 50.000,--         |
| 2. Kärntner Gemeindehilfspaket (30 %)                               | € 30.000,--         |
| Entnahme Allgem. Rücklage   | € 20.000,--         |
| <b>Summe</b>  | <b>€ 100.000,--</b> |

#### **ANTRAG:**

StR Burgstaller Hannes stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der Vergabe der Arbeiten mit Materiallieferung für die Umrüstung der öffentlichen Beleuchtung im Rahmen des kommunalen Investitionsprogrammes (KIP 2020) an die EP Elektro Schuller GmbH, 9620 Hermagor, zu einem Preis von brutto € 73.735,80 die Zustimmung erteilen.

#### **ABSTIMMUNG:** Der Antrag wird **einstimmig (26:0)** angenommen.

Dem Antrag haben zugestimmt: Bgm. DI ASTNER Leopold, 1. Vizebgm. PERNUL Günter, 2. Vizebgm<sup>in</sup>. HARTLIEB Irmgard, StR BURGSTALLER Hannes, StR<sup>in</sup> WIEDENIG Martina, StR DI PIRKER Siegfried, StR Mag. TILLIAN Karl, E-GR Dr. FHEODOROFF Klemens, GR<sup>in</sup> GROINIG Ivonne MA, GR Ing. WALLNER Wolfgang, GR JANK Roland, GR<sup>in</sup> KILZER Veronika, GR WARMUTH Dominik, GR PERNULL Markus BSc., GR<sup>in</sup> Mag. BENEKE Elke,

GR Mag. POPATNIG Wilhelm, GR<sup>in</sup> SEIWALD-EBNER Kordula, GR BACHMANN Günther, GR KANDOLF Christian, GR<sup>in</sup> BALL Christina, E-GR Dr. SCHULLER Andreas, GR PHILIPPITSCH Bernd, GR<sup>in</sup> WALDNER Bärbel, GR BERGMANN Klaus, GR STEINWENDER Christian, GR<sup>in</sup> STURM Sarah

### **Zu Punkt 12. der Tagesordnung:**

### **Übernahmen bzw. Abtretungen von öffentlichem Gut; Grdst. 2466 KG Nampolach, Grundverkauf**

#### **BERICHT:**

StR BURGSTALLER Hannes berichtet:

Seitens Herrn Josef Novak, 9624 Mellweg 10, wurde der Antrag um Ankauf des Grdst. 2466 KG Nampolach im Ausmaß von 68 m<sup>2</sup> gestellt und in der Stadtratsitzung vom 12.11.2020 wurde der Einleitung der weiteren Schritte die Zustimmung erteilt.

Die Veräußerung des öffentlichen Grundstückes wurde in der Zeit vom 30.11.2020 bis 28.12.2020 kundgemacht. Es gab keine Einwände.

Als Grundlage für den Verkaufspreis wird € 5,80 pro m<sup>2</sup> vorgeschlagen. Bei dem Grundstück handelt es sich um eine land- und forstwirtschaftliche Fläche, die mäßigen Bewuchs aufweist. GR LAbg. BURGSTALLER Luca LL.B. nimmt wieder an der Sitzung teil.



GR PHILIPPITSCH Bernd verlässt die Sitzung.

#### **ANTRAG:**

StR Burgstaller Hannes stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge dem Verkauf des Grundstückes 2466 KG Nampolach im Ausmaß von 68 m<sup>2</sup> zu einem m<sup>2</sup>-Preis in Höhe von € 5,80 (= € 394,40) an Herrn Josef Novak, 9624 Mellweg 10, die Zustimmung erteilen.

**ABSTIMMUNG:** Der Antrag wird **einstimmig (26:0)** angenommen.

Dem Antrag haben zugestimmt: Bgm. DI ASTNER Leopold, 1. Vizebgm. PERNUL Günter, 2. Vizebgm<sup>in</sup>. HARTLIEB Irmgard, StR BURGSTALLER Hannes, StR<sup>in</sup> WIEDENIG Martina, StR DI PIRKER Siegfried, StR Mag. TILLIAN Karl, E-GR Dr. FHEODOROFF Klemens, GR BURGSTALLER Luca LL.B., GR<sup>in</sup> GROINIG Ivonne MA, GR Ing. WALLNER Wolfgang, GR JANK Roland, GR<sup>in</sup> KILZER Veronika, GR WARMUTH Dominik, GR PERNULL Markus BSc., GR<sup>in</sup> Mag. BENEKE Elke, GR Mag. POPATNIG Wilhelm, GR<sup>in</sup> SEIWALD-EBNER Kordula, GR BACHMANN Günther, GR KANDOLF Christian, GR<sup>in</sup> BALL Christina, E-GR Dr. SCHULLER Andreas, GR<sup>in</sup> WALDNER Bärbel, GR BERGMANN Klaus, GR STEINWENDER Christian, GR<sup>in</sup> STURM Sarah

### **Zu Punkt 13. der Tagesordnung:**

#### **Aufschließungsstraße Förolach neu mit Einbindung B111; Vergabe Straßenbauarbeiten**

#### **BERICHT:**

StR BURGSTALLER Hannes berichtet:

Im Zuge der Elektrifizierung der Gailtalbahn und der Auflassung von diversen Eisenbahnkreuzungen im Raum Förolach wurde auch festgelegt, dass die westliche Ortseinfahrt Förolach in Richtung Hermagor (Bereich Kesn) verlegt werden soll.

Durch das Planungsbüro Leder wurde ein entsprechendes Straßenprojekt erstellt und liegt die Kostenschätzung bei € 100.000,00.

Diese Maßnahme ist auch ein Bestandteil der Vereinbarung mit der ÖBB.

GR PHILIPPITSCH Bernd nimmt wieder an der Sitzung teil.

Gemäß Bundesvergabegesetz fällt diese Maßnahme unter Bauaufträge und aufgrund des Schwellenwertes ist eine Direktvergabe möglich.

Es wurden drei Angebote eingeholt und nach Prüfung der Angebote ergibt sich folgende Reihung:

|   |                    |
|---|--------------------|
| <b>Swietelsky AG, Betriebsstätte Hermagor</b> | <b>€ 96.237,82</b> |
| PORR Bau GmbH, Baubüro Hermagor               | € 102.096,96       |
| Loik Bau GmbH, Presseggen                     | € 107.955,48       |

#### **Finanzierung:**

Die Finanzierung ist im Vorhaben „Maßnahmen im Zuge der Elektrifizierung Gailtalbahn“ gegeben.

#### **ANTRAG:**

StR Burgstaller Hannes stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der Vergabe der Straßenbauarbeiten für die Errichtung der Aufschließungsstraße Förolach neu mit Einbindung B111 an die Fa. Swietelsky AG, Betriebsstätte Hermagor, 9620 Kühwegboden 10, zu einem Bruttopreis von € 96.237,82 die Zustimmung erteilen.

**ABSTIMMUNG:** Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

### **Zu Punkt 14. der Tagesordnung:**

#### **Begleitmaßnahmen im Zuge von Landesstraßenanierungen; L26 Paßriacher Straße, Ortsdurchfahrt Paßriach; Vergabe Baumeisterarbeiten Erneuerung der Trinkwasserleitung**

#### **BERICHT:**

StR BURGSTALLER Hannes berichtet:

Seitens des Straßenbauamtes Villach (Land Kärnten) wurde die Fahrbahnsanierung der L26 Paßriacher Straße im Bereich der Ortsdurchfahrt Paßriach öffentlich ausgeschrieben. Als Bauteil 2 wurde in der Ausschreibung die Erneuerung der Hauptwasserleitung im Bereich der Landesstraße mit ausgeschrieben.

Sechs Firmen haben ein Angebot abgegeben und nach Überprüfung der Angebote wurde die PORR GmbH, Robertstraße 1, 9020 Klagenfurt, als Bestbieter mit einer Gesamtsumme von netto € 583.392,75 ermittelt.

Für die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See beträgt der Kostenanteil für den Bauteil 2 (Sanierung Wasserleitung) netto € 83.665,67.

Finanzierung: Die Finanzierung erfolgt über das investive mehrjährige Einzelvorhaben „Sanierungen und Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen Hermagor, Sonnenalpe Nassfeld und Schlanitzer Alm – Teil 2“.

#### **ANTRAG:**

StR Burgstaller Hannes stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge der Vergabe des Bauteiles 2 (Sanierung Trinkwasserleitung im Bereich der Landesstraße L26) an die Fa. PORR GmbH, Robertstraße 1, 9020 Klagenfurt, zu einem Preis von netto € 83.665,67 die Zustimmung erteilen.

**ABSTIMMUNG:** Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

#### **Zu Punkt 15. der Tagesordnung:**

**WVA Hermagor-Pressegger See, Errichtung Zwischenbehälter Mellweg; Lieferung Zwischenbehälter NI 50 m<sup>3</sup>; Vergabe**

#### **BERICHT:**

StR BURGSTALLER Hannes berichtet:

Die Versorgungszone IV (Hermagor-Süd) wird von den „Grafenau-Quellen“ gespeist, wobei über die Pumpstation Mellach der HB Süßenberg und somit die Ortschaften Egg, Fritzendorf, Süßenberg, Götzing, Toschehof, Teile von Potschach und über die Pumpstation Mellweg der HB Kreuth/Mellweg und der HB Paßriach mit den Ortschaften Brugg, Dellach, Mellweg, Kreuth/Mellweg und Paßriach versorgt werden.

Um nun die vorhandenen Quellwassermengen besser auszunützen und somit die Versorgung mit Trinkwasser abzusichern, ist es erforderlich, dass vor jeder Pumpstation ein Zwischenbehälter errichtet wird und somit daraus entsprechend größere Wassermengen gepumpt werden können.

Seitens des Büros Ing. Brieger wurden für die Lieferung der Behälter 3 Angebote eingeholt.

Ein entsprechender Prüfbericht mit Vergabevorschlag liegt den Unterlagen bei.

#### **Finanzierung:**

Die Finanzierung erfolgt über das investive mehrjährige Einzelvorhaben „Sanierungen und Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen Hermagor, Sonnenalpe Nassfeld und Schlanitzer Alm – Teil 2“.

Lt. Prüfbericht des Büros Ing. Brieger ergibt sich folgende Reihung:

Zwischenbehälter in Kompaktbauweise NI 50 m<sup>3</sup>

**ETERTEC GmbH & Co KG**  
3033 Klausen-Leopoldsdorf

**netto € 69.995,00**  
abzüglich 2 % Skonto/14 Tage

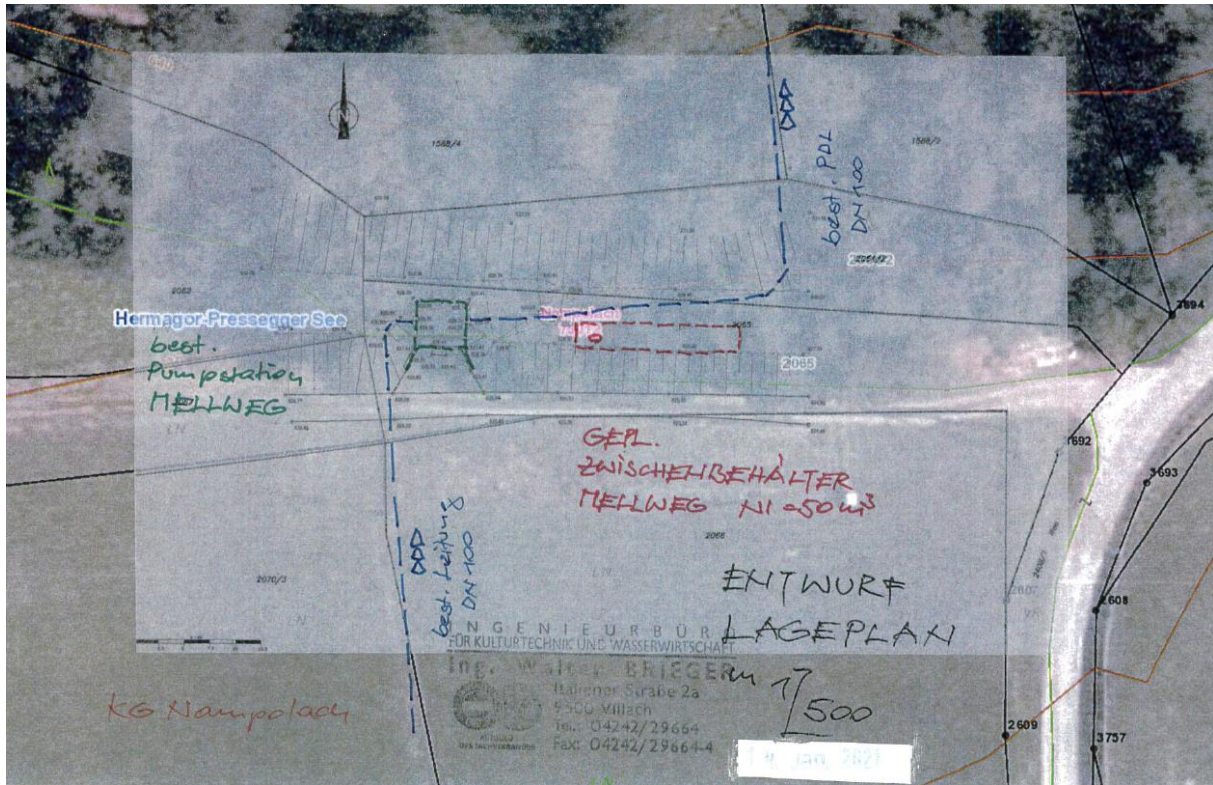
GFK Solution GmbH  
3470 Kirchberg am Wagram

netto € 80.599,00

ENKE Schachtbaugesellschaft mbH  
86732 Oettingen/Bayern

netto € 84.370,00

Lageplan:



**ANTRAG:**

StR Burgstaller Hannes stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Presssegger See möge der Vergabe der Lieferung des Zwischenbehälters Mellweg mit einem NI 50m<sup>3</sup> an den Billigstbieter, die Fa. ETERTEC GmbH & Co KG, 3033 Klausen-Leopoldsdorf, zu einem Angebotspreis von netto € 69.995,00 die Zustimmung erteilen.

**ABSTIMMUNG:** Der Antrag wird **einstimmig (27:0)** angenommen.

**Zu Punkt 16. der Tagesordnung:**

**WVA Hermagor-Presssegger See, Errichtung Zwischenbehälter Mellach; Lieferung Zwischenbehälter NI 50 m<sup>3</sup>; Vergabe**

**BERICHT:**

StR BURGSTALLER Hannes berichtet:

Die Versorgungszone IV (Hermagor-Süd) wird von den „Grafenau-Quellen“ gespeist, wobei über die Pumpstation Mellach der HB Süßenberg und somit die Ortschaften Egg, Fritzendorf,

Süßenberg, Götzing, Toschehof, Teile von Potschach und über die Pumpstation Mellweg der HB Kreuth/Mellweg und der HB Paßriach mit den Ortschaften Brugg, Dellach, Mellweg, Kreuth/Mellweg und Paßriach versorgt werden.

Um nun die vorhandenen Quellwassermengen besser auszunützen und somit die Versorgung mit Trinkwasser abzusichern, ist es erforderlich, dass vor jeder Pumpstation ein Zwischenbehälter errichtet wird und somit daraus entsprechend größere Wassermengen gepumpt werden können.

GR PERNULL Markus verlässt kurz die Sitzung.

Seitens des Büros Ing. Brieger wurden für die Lieferung der Behälter 3 Angebote eingeholt.

Ein entsprechender Prüfbericht mit Vergabevorschlag liegt den Unterlagen bei.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt über das investive mehrjährige Einzelvorhaben „Sanierungen und Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen Hermagor, Sonnenalpe Nassfeld und Schlanitzer Alm – Teil 2“.

GR<sup>in</sup> STURM Sarah verlässt die Sitzung.

Lt. Prüfbericht des Büros Ing. Brieger ergibt sich folgende Reihung:

Zwischenbehälter in Kompaktbauweise NI 50 m<sup>3</sup>

**ETERTEC GmbH & Co KG**  
**3033 Klausen-Leopoldsdorf**

**netto € 69.995,00**  
abzüglich 2 % Skonto/14 Tage

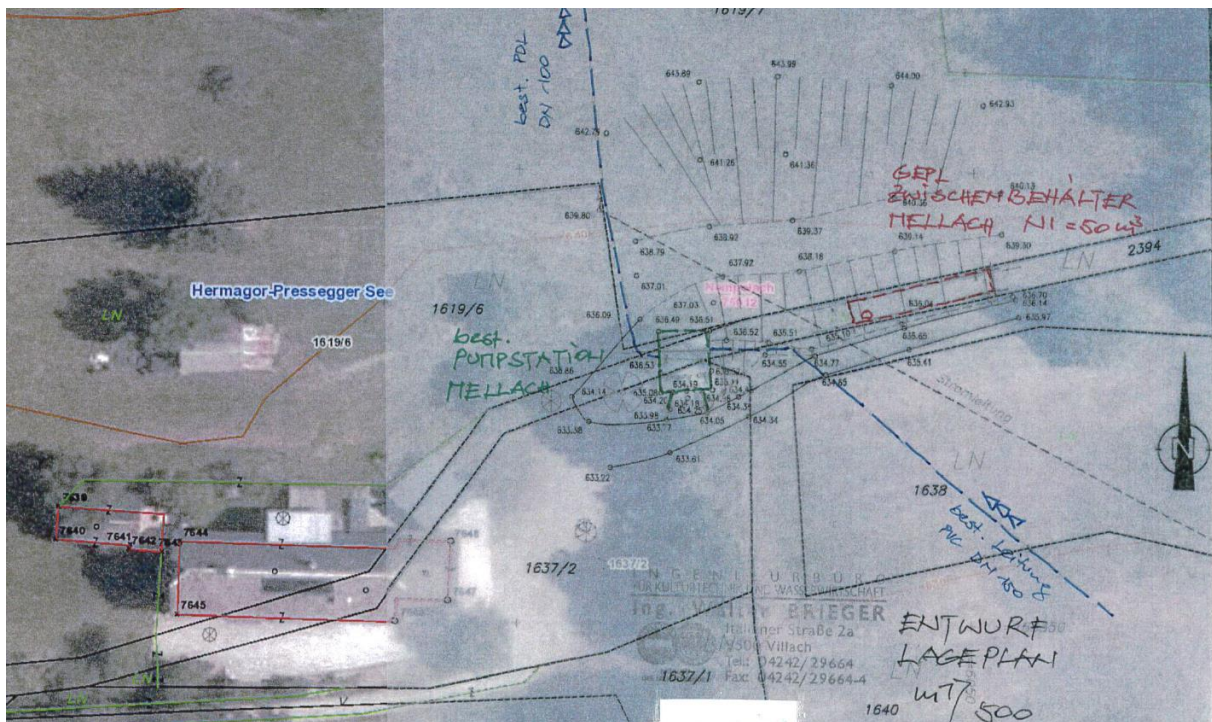
GFK Solution GmbH  
3470 Kirchberg am Wagram

netto € 80.599,00

ENKE Schachtbaugesellschaft mbH  
86732 Oettingen/Bayern

netto € 84.370,00

Lageplan:



#### **ANTRAG:**

StR Burgstaller Hannes stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Presssegger See möge der Vergabe der Lieferung des Zwischenbehälters Mellach mit einem NI 50m<sup>3</sup> an den Billigstbieter, die Fa. ETERTEC GmbH & Co KG, 3033 Klausen-Leopoldsdorf, zu einem Angebotspreis von netto € 69.995,00 die Zustimmung erteilen.

**ABSTIMMUNG:** Der Antrag wird **einstimmig (26:0)** angenommen.

Dem Antrag haben zugestimmt: Bgm. DI ASTNER Leopold, 1. Vizebgm. PERNUL Günter, 2. Vizebgm<sup>in</sup>. HARTLIEB Irmgard, StR BURGSTALLER Hannes, StR<sup>in</sup> WIEDENIG Martina, StR DI PIRKER Siegfried, StR Mag. TILLIAN Karl, E-GR Dr. FHEODOROFF Klemens, GR BURGSTALLER Luca LL.B., GR<sup>in</sup> GROINIG Ivonne MA, GR Ing. WALLNER Wolfgang, GR JANK Roland, GR<sup>in</sup> KILZER Veronika, GR WARMUTH Dominik, GR PERNULL Markus BSc., GR<sup>in</sup> Mag. BENEKE Eike, GR Mag. POPATNIG Wilhelm, GR<sup>in</sup> SEIWALD-EBNER Kordula, GR BACHMANN Günther, GR KANDOLF Christian, GR<sup>in</sup> BALL Christina, E-GR Dr. SCHULLER Andreas, GR PHILIPPITSCH Bernd, GR<sup>in</sup> WALDNER Bärbel, GR BERGMANN Klaus, GR STEINWENDER Christian,

GR<sup>in</sup> STURM Sarah nimmt wieder an der Sitzung teil.

#### **Selbständige Anträge:**

Bgm. DI ASTNER Leopold stellt fest, dass 2 selbständige Anträge der SPÖ eingebracht wurden, welche als **Anlagen E und F** dieser Niederschrift beiliegen. Diese betreffen die Fassadensanierung der Gemeindefestspielanlage Hermagor und die Errichtung eines neuen Spielplatzes in Hermagor.

#### **Betreff: Fassadensanierung Gemeindefestspielanlage Hermagor**

Begründung:

Die Fassade der Gemeindefestspielanlage wurde seit deren Errichtung nicht mehr saniert. Deshalb ist der Zustand in einem sehr sanierungsbedürftigen Zustand. Um die Anlage wieder in einem vorzeigbaren Zustand zu versetzen, ist eine Sanierung unbedingt notwendig.

Antrag:



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge beschließen:  
Die Fassade der Gemeindesportanlage soll umgehend saniert werden, um die Anlage wieder in einen vorzeigbaren Zustand zu versetzen.

### **Betreff: Neuer Spielplatz in Hermagor**

#### **Begründung:**

Aufgrund des Verkaufs des Spielplatzes im Friedenspark haben viele Kinder und Familien in Hermagor keinen öffentlich zugänglichen Spielplatz mehr zur Verfügung. Dies ist für eine Gemeinde, deren Ziel es ist zu den familienfreundlichsten Gemeinden zu gehören, ein nicht akzeptabler Zustand. Deshalb muss so schnell wie möglich ein Ersatz für den aufgelassenen Spielplatz im Friedenspark gefunden werden, um den Kindern in Hermagor wieder einen Raum zum Spielen und Verweilen zur Verfügung zu stellen.

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See möge beschließen:

Im Stadtgebiet von Hermagor soll so rasch wie möglich ein neuer und moderner öffentlich zugänglicher Spielplatz geschaffen werden.

Beide Anträge werden an die zuständigen Ausschüsse zur weiteren Beratung weitergeleitet.

### **Dringlichkeitsantrag:**

Bgm. DI ASTNER Leopold verliert den Dringlichkeitsantrag der FPÖ – Resolution an die Kärntner Landesregierung „Rasche und effiziente Corona-Hilfe für unsere Kärntner Gemeinden“.

Kärnten hat 132 Gemeinden, und diese Gemeinden sind viel, viel mehr als nur reine Verwaltungseinheiten. Die **Gemeinden sind das Herz und der Motor des Landes**, denn sie sind der **unmittelbare Lebensraum der Bürger**. Als kleinste Einheit des Landes hat alles, was dort geschieht, einen **unmittelbaren und direkten Einfluss auf jeden einzelnen von uns**.

Für viele für uns selbstverständlich gewordene Einrichtungen und Leistungen sorgen die Gemeinden für einen **perfekten Ablauf**. Unsere **Heimatgemeinde Hermagor** erfüllt – so wie auch alle anderen Kärntner Gemeinden – eine **breite Palette von Aufgaben**. Die Gemeinde ist unter anderem für den reibungslosen Betrieb des **Kindergartens** zuständig, sorgt als **Schulerhalter** für eine fundierte Ausbildung unserer Kinder, baut und erhält die **Gemeindestraßen** und kümmert sich um die öffentliche **Wasserversorgung**, die **Kanalisation** und die **Müllabfuhr**. Sie ist für die **Feuerwehren** zuständig und unterstützt **Vereine, Brauchtumsgruppen und Feste**. Außerdem darf nicht vergessen werden, dass die Gemeinden für die Aufrechterhaltung des **Gesundheits- und Sozialsystems** des Landes mitzahlen.

Um diese ganzen genannten Aufgaben erfüllen zu können, **müssen die Gemeinden auf einer guten finanziellen Basis stehen**. Aufgrund der **Corona-Krise** ist dies aber **nicht mehr gewährleistet**. Die Gemeinden sind zum einen mit **sinkenden Ertragsanteilen und Einnahmen** (insbesondere bei der Kommunalsteuer) konfrontiert. Zum anderen steigen die **Ausgaben für den Gesundheits- und Sozialbereich** massiv an.

Es ist ein **Gebot der Stunde**, dass die **Bundesregierung den Gemeinden die notwendigen finanziellen Hilfestellungen** bietet. Die **Voraussetzungen** haben sich nämlich in den vergangenen Monaten zu der ohnehin schwierigen Ausgangslage 2021 weiter **verschärft**, und die Gemeinden haben zur Bewältigung der Corona-Krise viele Aufgaben übertragen

bekommen, die zeitliche Ressourcen binden und Kosten verursachen. Die **Absicherung der Grundversorgung unserer Bürger muss dem Bund in solchen Krisenzeiten** eine massive finanzielle und **nicht rückzahlbare Unterstützung** für die finanziell geschwächten Gemeinden wert sein.

Aus den oben angeführten Gründen wird deshalb der  
**ANTRAG**  
gestellt, der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

**„Rasche und effiziente Corona Hilfe  
für unsere Kärntner Gemeinden“**

**Die Kärntner Landesregierung wird aufgefordert, für folgende Punkte Sorge zu tragen:**

Die Kärntner Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der **Bundesregierung** dafür einzusetzen, dass diese den Gemeinden, die von der Corona-Krise finanziell massiv betroffenen sind, endlich eine **rasche und effiziente Corona-Hilfe** zukommen zu lässt.

Zu diesem Zweck soll:

1. die Bundesregierung für die Gemeinden umgehend ein **weitere Hilfspaket in der Höhe von 1 Milliarde Euro** schnüren; und
2. dieses Geld soll den Gemeinden als **direkter (verlorener) Zuschuss** zur Verfügung gestellt werden, um dadurch **einen finanziellen Ausgleich für Mindereinnahmen**, die durch die von der Bundesregierung gesetzten Maßnahmen entstanden sind, zu schaffen.

Bgm. DI ASTNER Leopold lässt den Gemeinderat über die Dringlichkeit des Antrages abstimmen.

**ABSTIMMUNG:** Der Antrag wird **(15:12 Gegenstimmen)** abgelehnt.

Dem Antrag haben zugestimmt: 1. Vizebgm. PERNUL Günter, StR<sup>in</sup> WIEDENIG Martina, StR DI PIRKER Siegfried, E-GR Dr. FHEODOROFF Klemens, GR BURGSTALLER Luca LL.B., GR<sup>in</sup> GROINIG Ivonne MA, GR Ing. WALLNER Wolfgang, GR JANK Roland, GR<sup>in</sup> KILZER Veronika, GR WARMUTH Dominik, GR PERNULL Markus BSc., GR<sup>in</sup> Mag. BENEKE Elke, GR<sup>in</sup> BALL Christina, GR STEINWENDER Christian, GR<sup>in</sup> STURM Sarah

Da dieser Antrag nicht die erforderliche 2/3 Mehrheit erhält, wird dieser an den Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung weitergeleitet.

Des Weiteren teilt Bgm. DI Astner mit, dass es eine schriftliche Anfrage bzgl. der geplanten Firmenansiedlung im Burgermoos, welche als **Anlage G** dieser Niederschrift beiliegt, eingelangt ist. Er verliest die Anfrage und wird diese bei der nächsten Gemeinderatsitzung beantworten. Sollten zur Firmenansiedlung weitere Fragen sein, steht er gerne bereit, diese nach der Gemeinderatsitzung zu beantworten.

**Anfrage:**

Die Ansiedlung der Firma „BestWood Schneider“ wäre eine der größten privaten Investitionen der letzten Jahrzehnte in unserer Region. In der Gemeinderatssitzung am 18.02.2021 wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes Pkt. 5/2020 von Bauland-Gewerbegebiet in Bauland-Industriegebiet beschlossen, um die Ansiedlung zu ermöglichen. In den begleitenden Erläuterungen wurde der aktuelle Stand der Stellungnahmen des Landes Kärnten, des Ortsplaners, der Umweltautorität, der Austria Power Grid, der Bezirkshauptmannschaft, des Wege-/Wasserreferates u.v.m. berichtet. U.a. wurde darauf hingewiesen, dass die Straßenerschließung erst durch Optionsverträge abgesichert ist. Dem Beschlussvortrag wurde

mit einer Mehrheit von 23:3 Stimmen zugestimmt. Mittlerweile sind mehr als 3 Monate vergangen. Mit dieser schriftlichen Anfrage wollen wir Aufklärung zu folgenden Punkten:

1. Wie viele Kontakte hatte der Bürgermeister mit den Investoren bzgl der Ansiedlung?
2. Welche weitere Vorgehensweise wurde mit der Firma „BestWood Schneider“ vereinbart?
3. Wie steht der amtierende Bürgermeister zu diesem größten privaten Investitionsprojekt?
4. Wie weit ist das Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Produktionsstätte „BestWood Schneider“?
5. Gab es Gespräche mit den zuständigen Abteilungen des Landes?
6. Wurde mit den Anrainern eine zufriedenstellende Lösung gefunden?
7. Wie weit ist mittlerweile die Erschließung der Zufahrtsstraße zum geplanten Industriestandort gesichert?